Krakauer Zeitung.

Nro. 150. Dinstag, den 6. Juli **1858.**

Die „Krakauer Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl., mit Versendung 5 fl. — Die einzelne Nummer wird mit 5 kr. berechnet. Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 4 kr., für jede weitere Einrückung 2 kr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 15 kr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung.“ Zusendungen werden franco erbeten. **II. Jahrgang.**

Einladung zur Pränumeration auf die

„Krakauer Zeitung“

Am 1. Juli d. J. begann ein neues vierteljähriges Abonnement unseres Blattes. Der Pränumerations-Preis für die Zeit vom 1. Juli bis Ende Sepbr. 1858 beträgt für Krakau 4 fl., für auswärts mit Inbegriff der Postzusendung, 5 fl. Für Krakau werden auch Abonnements auf einzelne Monate angenommen und mit 1 fl. 30 kr. berechnet.

Bestellungen sind für Krakau bei der unterzeichneten Administration, für auswärts bei dem nächst gelegenen Postamt des In- oder Auslandes zu machen.

Die Administration.

Amtlicher Theil.

N. 17127. **Kundmachung.**

Im Grunde der vom k. k. Ministerium des Innern und dem hohen k. k. Armee-Ober-Commando wegen Durchführung der Allerh. Entschließung vom 27. Jänner 1857 unterm 27. April 1857 erlassenen h. Verordnung (Landes-Reg.-Bl. I. Abth., Stück XIX. Nr. 85) findet die k. k. Landes-Regierung im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-General-Commando für Galizien und die Bukowina für die im Krakauer Verwaltungsgebiete im Jahre 1858 vorzunehmende Pferdezuchts-Prämien-Vertheilung nachstehendes Programm zu erlassen:

1. Im Jahre 1858 wird die Vertheilung der Pferdezuchtsprämien im Krakauer Verwaltungsgebiete in den Concursstationen: Tarnów, Krakau und Neu-Sandec, und zwar in der
   Concursstation Tarnów am 30. August
   „ Krakau „ 1. September
   und „ Neu-Sandec am 4. September
   1858, unter Intervenirung der nach §. 10 der bezogenen hohen Verordnung zusammengesetzten gemischten Commission vorgenommen werden;
2. In jeder der einzelnen Concursstationen werden an Prämien zur Vertheilung gelangen:
   a) Für Mutterstuten mit Saugfohlen: Ein Prämium à 12 Stück k. k. österr. Ducaten in Gold, und drei Prämien à 4 Stück k. k. österr. Ducaten in Gold;
   b) Für dreijährige Stuten: Ein Prämium à 8 Stück k. k. österr. Ducaten in Gold, und zwei Prämien à 4 Stück k. k. österr. Ducaten in Gold.
3. Diese Prämien werden zuerkannt:
   ad a) für Mutterstuten vom 4. bis 7. Lebensjahre mit einem gelungenen Saugfohlen, welche gut gepflegt, gesund und kräftig sind und die Eigenschaften einer guten Zuchtstute besitzen;
   ad b) für dreijährige Stuten, welche eine vorzügliche Zuchtfähigkeit versprechen und nicht zum Zuge verwendet worden sind.
4. Die Eigenthümer der um Zuchtprämien concurrirenden Stuten müssen durch ein Zeugniß des Gemeindevorstandes nachweisen, daß entweder die sammt dem Saugfohlen vorgeführte Mutterstute schon vor der Geburt des Fohlens ihr Eigenthum war, oder daß die vorgeführte dreijährige Stute von einer, ihnen zur Zeit der Geburt gehörig gewesen Mutterstute geboren und von ihnen aufgezogen worden sei.
5. Eine mit einem Zuchtprämium bereits ausgezeichnete Mutterstute kann bis zum siebenten Lebensjahre noch um ein weiteres Zuchtprämium concurriren, wenn sie in einem der ersten Prämiirung nachfolgenden Jahre wieder mit einem gelungenen Saugfohlen vorgeführt wird.
   Mutterstuten, welche bereits zwei Zuchtprämien erhalten haben, sind von der weiteren Concurrenz ausgeschlossen.
   Ebenso können dreijährige Stuten, welche in dieser Eigenschaft ein Zuchtprämium erhalten haben, als Mutterstuten noch zwei Mal prämiirt werden.
6. Alle Stuten, welche in einer Concursstation ein Zuchtprämium erhalten haben, dürfen in demselben Jahre in einer anderen Concursstation nicht wieder vorgeführt und prämiirt werden.
7. Die von der Commission zuerkannten Prämien werden den Eigenthümern der prämiirten Thiere in Gegenwart der Concurrenten von dem politischen Commissions-Mitgliede sogleich baar — gegen Empfangs-Bestätigung erfolgt und das Resultat der Prämienvertheilung durch die amtliche Landeszeitung veröffentlicht werden.

Diese Bestimmungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht, daß die Pferdezüchter, welche sich wegen Erhalt eines Prämiums in Concurrenz setzen wollen, an den bezeichneten Tagen in einer der genannten Concursstationen mit ihren betreffenden Zuchtpferden sich einzufinden haben.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, 3. Juli 1858.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung de dato Larenburg vom 29. Juni d. J. die Stelle des Präses bei dem Komitatsgerichte in Steinamanger, dem Ober-Staatsanwalte und Ober-Landesgerichtsrathe in Oedenburg, Franz Tafferner, allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Juni d. J. den Vice-Direktor der Venediger Staatsbuchhaltung, Peter Preindl, zum Direktor der genannten Staatsbuchhaltung mit den systemmäßigen Bezügen allergnädigst zu ernennen geruht.

Das Finanzministerium hat die bei der Finanzprokuratur zu Temesvar erledigte Finanzrathsstelle dem Adjunkten der Pesther Finanzprokuratur, Dr. Julius Umlauf, verliehen.

Der Justizminister hat den Gerichts-Adjunkten bei dem Landesgerichte in Lemberg, Theophil Lewicki, über sein Ansuchen in gleicher Eigenschaft zu dem Kreisgerichte in Przemyśl übersetzt und zu Gerichts-Adjunkten im Lemberger Ober-Landesgerichtssprengel ernannt:

Den Bezirksgerichts-Aktuar, Paul Mossór, den Auskultanten, Michael Lenartowicz, die Auskultanten und provisorischen Bezirksamts-Aktuare, Karl Lidl und Peter Lewicki, und den Auskultanten, Ignaz Ritter v. Czajkowski, für das Landesgericht in Lemberg, den Bezirksamts-Aktuar, Johann Biesiadzki, für das Landesgericht in Czernowitz, den Bezirksamts-Aktuar, Hilar Czerlunczakiewicz und den Auskultanten, Joseph Doboszyński, für das Kreisgericht in Przemyśl, die Auskultanten, Vincenz Złochowski und Athanasius Baczyński für das Kreisgericht in Złoczów und den Auskultanten, Ladislaus Ritter v. Pęgowski, für das Kreisgericht in Stanislau, und zwar Czerlunczakiewicz, Mossór, Biesiadzki und Lenartowicz in definitiver, die Uebrigen dagegen in provisorischer Eigenschaft.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat über Vorschlag des Przemysler bischöflichen Konsistoriums rit. lat., den supplirenden Religionslehrer am Rzeszower Gymnasium, Felix Dymnicki, zum wirklichen Religionslehrer an dieser Lehranstalt ernannt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat eine am Gymnasium der Theresianischen Akademie zu Wien erledigte Lehrerstelle dem Gymnasiallehrer zu Olmütz, Karl Heller, verliehen.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 6. Juli.

Die „Patrie“ bringt einen Artikel über die Lage der Christen in der Türkei und die Verpflichtungen der Pforte ihnen gegenüber, der ganz correct lautet und indem er den neunten Artikel des letzten Pariser Friedens vollständig reproducirt, die Nichteinmischung der Mächte in diese innere Angelegenheit des osmanischen Reiches als Princip anerkennt, und das Recht derselben auf das des Rathes reducirt. Uns scheint in dem Artikel eine Art Entkräftung der Nachricht zu liegen, welche von der „Indép. Belge“ über einen angeblich von Rußland gestellten Antrag mit Terminsetzung für Ausführung des Hat vom 18. Februar 1856 und Androhung ansonstiger Intervention gebracht worden ist. Wir haben dieser Nachricht ohnehin wenig Glauben beigemessen. Bei Ausführung der wohlwollenden Absichten des Sultans für die Christen hat man bisher wohl eine Schwierigkeit beachtet, die nämlich, daß dieser Fürst in der Statthalterei und sonstigen türkischen Behörden der Provinzen nicht überall gute, umsichtige und pflichtgetreue Werkzeuge hat, aber man hat nicht auf jene Schwierigkeit Rücksicht genommen, welche darin liegt, daß die Christen in den türkischen Provinzen zumeist auf einem sehr niedrigen Stufe der Cultur stehen. In solchen Städten und Bezirken dagegen, wo die Einwohner der gebildeten Classe den Griechen angehören, hat sich die Vollziehung des Hat vom 18. Februar 1856 viel leichter gemacht. Insbesondere in den nordwestlichen Provinzen ist höchst spröder Stoff auf beiden Seiten, und das Werk der Gleichstellung doppelt schwierig, weil der eingeborne Landesadel dem Mohamedanismus angehört, und nur sowohl die Vorzüge, die er als Moslim genoß, und die Gewalt, die er als uralteingessener Grund- und Erbherr über seine christlichen Grundholden ausübte, verlieren soll. Mit Beharrlichkeit wird aber das redliche Bestreben der Regierung des Sultans auch hier triumphiren.

Nach telegr. Berichten aus Paris hat die siebente Sitzung der Conferenz am 3. d. (Sonnabend) stattgefunden.

Welche Antwort von Dänemark in der holsteinischen Frage zu erwarten, geht aus den Ansichten hervor, die den, wie seiner Zeit gemeldet, an die nichtdeutschen Hofe gemachten umständlichen Mittheilungen zu Grunde gelegt sind und welche, wie wir einem Schreiben der „K. Z.“ aus Altona entnehmen, sich in Folgendem zusammenfassen lassen. Die holsteinische Frage sei, heißt es, in ihrem Ursprunge der Behandlung Seitens des Bundestages ihrem rein deutschen Character dadurch entfremdet worden (vielleicht nur in den Augen der Gesammtstaats-Politiker), daß der Bundestag nur (!) die Referate des einen Theiles (Preußen und Oesterreich) gehört und darauf beschlossen habe, ohne Rücksicht auf die Momente, die sich der Bundes-Competenz ihrer internationalen völkerrechtlichen Natur nach entzögen, die Angelegenheit auszutragen. Man habe, wird behauptet, häufig deutsches Bundesrecht mit europäischem Völkerrechte verwechselt, ohne jedoch hiefür einen haltbaren Beweis anzuführen, der nur einem europäischen Areopag vorzulegen wäre. Man hält deßhalb dänischerseits dem Bundestage vor, seine unbedingte Competenz vorausgesetzt und fremdartige als bundesmäßige Elemente behandelt zu haben; demnach wäre das Ergebniß, zu welchem der Bundestag gelangt sei, dem Inhalte und Umfange nach, zugleich aus deutschen und europäischen Anfängen abstrahirt und von dem exclusiv bundestäglichen Gesichtspunkte aus aufgefaßt worden. Das dänische Cabinet zeiht also den Bundestag incorrecter Behandlung der Frage und dürfe darauf Verzicht leisten, durch Verhandlungen mit dem Bundestage ein gedeihliches Resultat für beide Theile zu erzielen.

Dem „Staatsanzeiger für Württ.“ wird über die erwartende dänische Antwort aus Berlin ähnliches geschrieben. Dänemark bleibt bei seinem am Bundestag mit ungetheilter Mißbilligung aufgenommenen Vorschlag stehen, daß die Stellung der holsteinischen Herzogthümer zur dänischen Gesammtmonarchie auf dem Wege einer Verhandlung der dänischen Regierung mit Commissarien des Bundes geordnet werden möchte. Diesem Vorschlag werden in der neuen Antwort Anerbietungen hinzugefügt, welche formell eine weitere Entwicklung der in der dänischen Antwort vom März d. J. dem Bundestag gemachten Zugeständnisse bilden. Als ein Zugeständniß dieser Art wird dem Vernehmen nach die Bereitwilligkeit des dänischen Cabinets hervorgehoben, den zu ernennenden Bundescommissarien auch seinerseits besondere Bevollmächtigte zur Feststellung einer Verhandlungsbasis beizuordnen. Was der Bund will, ist bekannt, die Vorschläge Dänemarks kommen erst in zweiter Linie.

Als das Resultat der Besprechungen zwischen Sir Henry Bulwer und dem Grafen Buol bei der neulichen Anwesenheit des Ersteren in Wien bezeichnet der Wiener Correspondent der H. Bh. eine Verständigung zwischen Oesterreich und England, dergemäß die Anerkennung der Suzeränetät der Pforte von Seiten Montenegros als die erste Grundlage aller weiteren Ausgleichungs-Verhandlungen über die montenegrinische Frage angenommen werden soll. Das Berliner Cabinet soll eingeladen worden sein, diesem Abkommen beizutreten.

Der jüngste Ministerwechsel in Spanien wird in Pariser Blättern als eine Diversion gegen England

---

Feuilleton.

Reise des Prinzen Adalbert von Preußen nach Brasilien.

(Schluß.)

Als man den Xingu eine ansehnliche Strecke hinauf gegangen war, hatten die Reisenden zum erstenmal Gelegenheit den Wald von Affen belebt zu sehen, denn diese Thiere waren ihnen seit ihrem dreimonatlichen Aufenthalt in Brasilien noch nicht zu Gesicht gekommen. Dort befanden sie sich auch unter den „Wilden.“ Die Eindrücke, welchen die Stämme am Xingu auf den Prinzen machten, sind höchst günstig. „In diese Wildnisse, bemerkt der hohe Verfasser an einer Stelle seines Tagebuches, sollte der bildende Künstler gehen! Bei dem Anblick dieser mannhaften braunen Gestalten wird er unwillkürlich erinnert werden an die Bildwerke des Alterthums, an die edlen Formen aus der Zeit der Griechen und Römer; denn auch bei diesen Völkern hier, wo weder Kleidung noch Verweichlichung die freie Entwickelung der Formen und Kräfte hemmt, und ein gesunder Sinn in einem gesunden Körper wohnt, ist alles Natur, und jede Gezwängtheit in Haltung und Bewegung den Leuten fremd.“

Der Stamm mit dem man beständig in Berührung blieb, die Jurunas, sind von mittlerer Größe und, obschon ihre Beine im Verhältniß zum Oberkörper ein wenig kurz sind und bei den meisten der Leib etwas hervortritt, schön und kräftig gebaut, alle ihre Bewegungen und Stellungen edel und voll natürlicher Grazie; dabei leuchtet aus ihrem ganzen Wesen stets wahre Mannhaftigkeit hervor, auch sieht man ihrer kräftigen Gestalt an daß sie von keiner Verweichlichung irgend einer Art etwas wissen. Ihre Gesichtszüge, die sich schon durch die hübsch gebogene Nase vortheilhaft von denen der andern bekannt gewordenen Indianärstämme unterscheiden, sind meist angenehm und tragen das Gepräge der Offenheit und herzlichen Gutmüthigkeit, das sich auch in ihrem freundlichen Blicke spiegelt, der nicht die geringste Spur von Wildheit verräth. Das bis auf die Schultern herabwallende, glänzend schwarze Haar gibt ihnen etwas eigenthümliches, und sticht wohlgefällig gegen die sanfte, kastanienbraune, glänzende Haut ab. Wenn sie auch meist das Haar aufgelöst und glatt heruntergekämmt tragen, so binden sie es doch zuweilen, namentlich auf Reisen, auf, oder machen sich lange Zöpfe daraus. Die Männer sind fast alle bartlos, weil sie sich, mit Ausnahme der alten „Pages“ (Zauberer und Aerzte), die eine schwache Spur davon tragen, den Bart ausraufen, während die Frauen sogar so weit gehen sich die Augenbrauen und selbst die Augenwimpern auszureißen. Die Männer tragen wenigstens in Gegenwart der Missionäre eine Art von Badehose. Unter den Bewohnern von Tavaquara war nur ein einziger junger Juruna tättowirt, und zwar sah es aus als hätte er kurze durchbrochene Damenhandschuhe an, die bis auf die halben Finger reichten; dabei waren seine Beine bemalt als trüge er schwarze, durchbrochene Strümpfe oder Gamaschen bis unter das Knie. Die Frauen schlagen einen, den schottischen „Kilts“ ähnlichen, grau und rothbraun carrirten Schurz („Tanga“) um die Hüften, den sie festzumachen verstehen ohne ihn zu binden oder anzunadeln, und den sie selbst aus gefärbter Baumwolle auf einer Art von großem Stickrahmen weben, während die noch nicht mannbaren Mädchen ganz nackt einhergehen. Die Frauen werden uns weit hübscher geschildert als die der Coroadas in der Nähe von Rio de Janeiro, doch hat es etwas abschreckendes, wenn uns berichtet wird daß sie für die jungen Hunde so große Zärtlichkeit fühlen um sie bisweilen an den Brüsten zu säugen. Die Monogamie ist die Regel, denn nur die Häuptlinge haben mehrere Frauen. Die eheliche Treue wird ziemlich rein bewahrt, doch werden Frauen oft gutwillig an einen Freund auf eine Zeitlang abgetreten. Der Stamm (etwa 2000 Köpfe) treibt etwas Ackerbau, pflanzt und verwebt Baumwolle und zieht Hausthiere, nämlich Hühner und Hunde, während er sich mit Eisenwaaren aus dem portugiesischen Ort Souzel am Xingu versieht. Die Jurunas verehren die Gestirne, namentlich den Mond, ihre Zauberer, Pagés (Piaches bei den Cariben) scheinen keine priesterlichen Functionen zu üben, sondern mehr durch Orakelsprüche und allerhand Hocuspocus bei der Heilung von Kranken sich Ansehen zu verschaffen.

In der Nähe der Fälle, dem Zielpuncte der Reise, nimmt der Xingu einen andern Character an. „Die Granitblöcke im Flusse werden mächtiger; die bisher kaum über den Wasserspiegel sich erhebenden, ja zum Theil überschwemmten Inseln steigen gleich unzähligen abgerundeten Hügeln aus dem Flusse empor, mit Buschwerk, Laubholz und schönen Palmen aufs üppigste überwachsen, während die häufig an ihrem Saum vorkommenden „Prayas“ auf lockeren Boden schließen lassen. Eingeengt zwischen diesen hohen Inseln und den Hügeln welchen an seine Ufer herantreten, strömt der mächtige Xingu dahin, sich in unzählige Arme, gleich ebenso vielen reißenden Waldbächen, theilend, und sich tosend wie ein Bergwasser über Gerölle, Granitblöcke und Felsplatten fortwälzend.“

Aber diese hohen Genüsse und erregenden Scenen mußten auch mit manchem Ungemach und vielen Beschwerden erkauft werden. Der bitterste Tropfen im Kelche war jedenfalls das Ungeziefer. Wir wollen daher mit der Schilderung einer Nacht der Qual unsere Auszüge aus dem Reisewerke beschließen: „Kaum war das Souper beendet, als sich die Mücken, und zwar eine sehr kleine Art derselben, die man Carapana nennt, dieselbe Gattung, die, wie der Consul erzählte, so häu-

aus Anlaß der Durchsuchungsfrage und als ein verstärktes Hinneigen zu Frankreich betrachtet, mit dem man in der Zurückweisung der britischen Ansprüche gemeinschaftliche Sache zu machen gedenke. Die projectirte Gründung eines überseeischen Ministeriums gilt als Bestätigung dieser Absichten.

Im „Pays" wird dem neuen spanischen Cabinete bereits ein vorsichtiges, doch salbungsvolles Willkommen und der Wunsch zugerufen, „es möge den neuen Ministern gelingen, den hochherzigen Gefühlen der Erhaltung und des Fortschrittes alle wünschenswerthen Garantieen zu bieten." Die „Patrie" bemerkt, daß die Ernennung von Männern der „liberalen Union" zwar der conservativen Partei den Halt nicht nehme aber doch den Hoffnungen der Progressisten wieder neues Leben verleihe.

In Paris ist seit einigen Tagen das Gerücht verbreitet, daß der Graf von Paris um die Hand einer englischen Prinzessin werbe. Ueberhaupt soll man seit dem Tode der Herzogin von Orleans der Partei dieser Dynastie, die man als erloschen zu betrachten gewohnt war, größere Aufmerksamkeit widmen. Andererseits sei nach einem Pariser Schreiben der „Zeit" eine bedeutende Rührigkeit der Orleanisten, an die sich selbst Männer, deren Ansichten und Bestrebungen ehedem weit hinaus über diesen Kreis reichten, anschließen würden, für den aufmerksamen Beobachter eine unleugbare Thatsache.

Mitte dieses Monats werden, den „Hamburger Nachrichten zufolge, die Söhne der verstorbenen Herzogin von Orleans, der Graf von Paris und der Herzog von Chartres, am Hofe zu Mecklenburg-Schwerin zum Besuch erwartet.

Der Central-Ausschuß für die Befestigung von Antwerpen hat, nach Berichten aus Brüssel, am 30. v. M. mit allen Stimmen gegen eine (die des Herrn Verhaeghen) das Regierungsprojekt verworfen. Die Fragestellung war folgende: „Ist das Regierungs-System, welches die National-Vertheidigung zu Antwerpen als nothwendig erkannt, annehmbar?" Sechs Stimmen verneinten und nur die des Präsidenten fiel bejahend aus.

Die Entscheidung des Prisengerichts zu Neapel über die Beschlagnahme des „Cagliari" hat der Turiner „Opinione" die Aussicht auf neue Collisionen und auf eine noch längere Dauer der ganzen Cagliari-Frage eröffnet. Sie fragt, ob dieses Schiff nach einer solchen Entscheidung seine Fahrten wieder aufnehmen und in einem Hafen des Königreichs Neapel anlegen könne, ohne Gefahr zu laufen, von neuem in Beschlag genommen zu werden; ob ferner jedes andere Schiff der Gesellschaft Rubattino denselben Gefahren ausgesetzt ist: Endlich fragt sie, ob die sardinische Regierung leiden könne, daß ihre Flagge durch die Entscheidung eines fremden Tribunals solcher Ungewißheit ausgesetzt werden dürfe, und sie hofft, daß diese Fragen, in denen es sich um die Ehre und Würde Sardiniens handle, baldigst zur Entscheidung kommen werden. Die „Opinione" sieht, wie die „Wiener Ztg." treffend bemerkt, den Wald vor lauter Bäumen nicht. Alle diese Fragen sind müßige. Der König von Neapel läßt die Entscheidung des Processes ihren ungehemmten Gang nehmen, um eben dadurch zu zeigen, daß die Behörden des Landes zum Rechtsspruch in dieser Angelegenheit vollkommen berechtigt waren. Den Wirkungen des Urtheils hat die seiner souveränen Gnade entflossene Entschließung in Bezug auf das als Prise erklärte Schiff derogirt, um so ungegründeter daher die Besorgniß, daß man mit der einen Hand gegeben —, um mit der andern zu nehmen. Weitere Folgen wird die neapolitanische Regierung dem Ausspruche des Prisengerichtes nicht geben. Es handelt sich für diese nur darum, die von Piemont zu gewärtigenden Entschädigungsansprüche für die Mannschaft und die Eigenthümer des Cagliari abwehren zu können. Dazu wird ihr allerdings der Ausspruch des Prisengerichts ein gutes Mittel bieten, da dieser Ausspruch sie sogar berechtigt, von den Eigenthümern des Cagliari Schadenersatz zu fordern. Man wird also die beiderseitigen Forderungen sich begleichen und die Sache auf sich beruhen lassen.

Laut Berichten aus Neapel vom 29. Juni hat das dortige Obergericht den Cagliari, der mittlerweile längst freigelassen und wohlbehalten in Genua angekommen ist, als gute Prise erklärt. Die Officiere, welche das Schiff kaperten, werden eine Geldentschädigung erhalten.

Der Bauernaufstand in Esthland, über welchen die russische Presse ein noch immer unverbrüchliches Schweigen beobachtet, hat dem Anschein nach größere Dimensionen, als man vermuthet hat. Bis jetzt wenigstens ist es der Militärmacht noch nicht gelungen, denselben zu unterdrücken. Das entsendete Truppencorps soll gänzlich zersprengt, vier Stabsofficiere auf dem Platz geblieben sein. So meldet man der K. Z. in einem angeblich aus guter Quelle herrührenden Schreiben. In Folge dessen sind größere Truppenkörper nach Esthland beordert worden, aber ehe diese an Ort und Stelle eintreffen, dürfte der Aufstand an Ausdehnung gewinnen und wie man befürchtet, sich auch nach Livland und Kurland erstrecken. Die Begierde frei zu werden, ohne lange auf die Emancipation von oben warten zu müssen, sei der Grund des Aufstandes.

Laut Nachrichten aus Konstantinopel, 26. Juni, behaupten die Insurgenten auf Kandia noch immer ihre Stellungen; Sami Pascha sollte ihnen neue Concessionen auf allerbreitester Basis überbringen.

Die „Times" meldet, daß die türkische Regierung für die dem britischen Generalconsul zu Belgrad Herrn Fonblanque wiederfahrene Mißhandlung reichliche Genugthung geleistet hat. Das Regiment, welchem der Soldat angehörte, der Herrn Fonblanque angriff, ist verlegt der Soldat selbst und seine Officiere sind nach Konstantinopel geschickt worden, um vor Gericht gestellt zu werden. Der Pascha hat dem Consul persönlich sein Bedauern ausgedrückt, und Salven zu Ehren der britischen Flagge sind abgefeuert worden.

Zur Unterdrückung des Kuliehandels hat Lord Carnavon im Oberhause eine Bill eingebracht, durch welche britischen Schiffen verboten wird, chinesische Auswanderer nach einem nicht innerhalb einer britischen Besitzung gelegenen Orte zu schaffen. Zu solcher Beförderung verwandte britische Fahrzeuge werden als verwirkt behandelt und Eigenthümer, Capitän und Schiffs-Officiere eines „misdemeanour" schuldig erachtet werden. „Chinesischer Auswanderer ist jeder Asiate, der kein bona-fide-Cajüten-Passagier oder Matrose ist und von irgend einem chinesischen Hafen aus auf eine Fahrt von mehr als sieben Tagen eingeschifft worden ist.

Der französische Gesandte in Venezuela hat, da die Regierung die geforderte Auslieferung des Generals Monagas verweigert hat, seine Drohung abzureisen und den Hafen von Laguayra blokiren zu lassen, nicht verwirklicht.

Aus Mexico lauten die Nachrichten für die Partei Zuloaga's nicht günstig. Der Plan der Regierung, die Fremden zu einer Zwangsanleihe von einem Procent ihrer Kapitalien heranzuziehen, ist an dem energischen Widerstand des Gesandten der Vereinigten Staaten gescheitert. Die Gesandten von Frankreich und Guatemala hatten diesen Plan der Regierung gutgeheißen, der englische Gesandte sich eine Bedenkzeit ausgebeten. Die Regierung hat sich durch die Unterdrückung der nichtofficiellen Presse dafür gerächt.

△ Der Werth der Einfuhren, welche im Jahre 1857 unter österreichischer Flagge nach dem Hafen von Algier gelangten, hat sich gegen 1856 um genau 92 % vermehrt. Das Nähere findet man in der „Austria" (Heft, ausgegeben am 26. Juni), in dem Artikel „Wirthschaftliche Zustände von Algerien. Aus dem Jahresberichte des k. k. Generdlconsulats in Algerien". In diesem Artikel geschieht auch des in Algerien begonnenen Eisenbahnbaues Erwähnung, und man liest da nachstehende Reductions-Anmerkung:

„Da sich unserem Handelsstande in den Hafenplätzen am adriatischen Meere vielleicht eine günstige Gelegenheit bieten dürfte, für den Eisenbahnbau in Algier Holz und andere Erfordernisse zu liefern, so bezeichnet es das dortige k. k. Generalconsulat als erwünschlich, daß die betreffenden Häuser an ihre Geschäftsfreunde in Algier recht bald Muster und Preisangaben von jenen Artikeln einsenden, deren Lieferung sie zu besorgen die Absicht hätten. Gleichzeitig erbietet sich die genannte Consularbehörde, in Allem, was diesen Gegenstand berührt, bereitwilligst ihre Unterstützung leihen und — soweit es sich von ihrem Standpuncte machen läßt — mit Rath und That an die Hand gehen zu wollen".

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 4. Juli. Se. Majestät der Kaiser Franz Joseph hat die muthigen Retter des Schiffsvolkes des österreichischen Schiffes „Sant Fratelli", welches an der irländischen Küste scheiterte durch Geschenke ausgezeichnet. Die beiden Officiere erhielten werthvolle Ringe mit dem kaiserlichen Namenszug und die Mannschaft 300 fl.

Ihre Majestät die Kaiserin Maria Anna wird sich von Stra nach Venedig begeben und dort einige Zeit zum Gebrauche der Seebäder verweilen.

Se k. Hoheit Herr Erzherzog Ludwig Viktor ist von Bodenbach wohin derselbe Ihre Majestät die Kaiserin Witwe Karolina Augusta begleitet hatte, wieder hier eingetroffen.

Das von Fernkorn nach einem Modelle des Bildhauers Kamill Böhm vollendete Standbild Sr. k. k. apostolischen Majestät ist in Prag angelangt und in dem Garten der Gasanstalt den Besuchern mit der größten Bereitwilligkeit zur Besichtigung zugänglich gemacht. Um dieses Kunstwerk, so wie die 24 Büsten, welche dasselbe umgeben, auch schon den auf der Straße Vorübergehenden sichtbar zu machen, wird eine die Gasanstalt abgrenzende Gartenmauer abgebrochen und durch ein Eisengitter ersetzt werden.

Die hohe Staatsverwaltung hat zur Anlegung einer Ackerbau-Colonie auf dem zur Staatsherrschaft Pécska gehörigen, im Bekes-Es'nader-Komitate gelegenen Prädium Banhegyes 3600 Joch Gründe bestimmt, die in 60 größere und 90 kleinere Wirthschaften getheilt werden sollen; jede dieser größeren Wirthschaften wird 33, die kleineren aber 15 Joch umfassen. Ferner sind 50 Joch zu Hausstellen für Gewerbetreibende und Arbeiter, 4 Joch für Gemeindezwecke, 125 Joch für öffentliche Zwecke, als Kirche, Schule u. s. w., endlich 90 Joch für Straßen, Wege, Plätze u. dgl. ausersehen.

Deutschland.

Die Zahl derjenigen, welche bis jetzt dem Grafen von Chambord in Frankfurt aufgewartet haben, wird bereits auf mehr als dreihundert veranschlagt. Graf Chambord bewohnt mit seinem aus einundzwanzig Personen bestehenden Gefolge das ganze vordere Hauptgebäude des „Russischen Hofs," welches auf zehn Tage um den Preis von 280 fl. täglich gemiethet worden ist. Die im Laufe des Tages hier eintreffenden neuen Besucher versammeln sich regelmäßig Abends in den Salons des Grafen zu Soupers und Reunionen.

Die Abstimmung über den Bericht des Militär-Ausschußes, die Erklärungen Oesterreichs und Badens über die Rastatter Besatzungsfrage betreffend, welche in der letzten ausgefallenen Sitzung der Bundesversammlung erfolgen sollte, ist in der Sitzung vom 1. Juli noch nicht erfolgt, sondern bis auf weiteres vertagt. Was einem belgischen Blatt angeblich aus Carlsruhe von einem zwischen Oesterreich und Baden bestehenden, die Rastatter Besatzungsfrage betreffenden geheimen Vertrag geschrieben ward, wird der „A.A.Z." in einem Schreiben aus Frankfurt als eine grundlose Erfindung bezeichnet.

Frankreich.

Paris, 2. Juli. Der heutige „Moniteur" veröffentlicht die mit Preußen abgeschlossene Post-Convention. — Morgen wird eine Conferenzsitzung und zwar in der Wohnung Fuad Paschas stattfinden. — Der Moniteur meldet ferner, daß Succursalen der Bank von Frankreich in Brest, Bayonne, Agen und Bastia gegründet wurden. — König Otto von Griechenland wird sich nach Kissingen begeben, um daselbst mit dem Kaiser von Rußland zusammen zu kommen. Auch von einem Besuche des Königs in Paris wird gesprochen. — Graf Cavour wird demnächst hier erwartet; er kommt nach Frankreich, um daselbst eine Badecur zu nehmen. — Herr Firmin Rogier, der belgische Botschafter hat eine Besprechung mit dem Minister des Auswärtigen in Betreff der belgischen Befestigungen gehabt. Wie es heißt ist Ersterer alsbald nach Brüssel abgegangen, um in Person mit seinem Gouvernement über jenen Gegenstand zu conferiren. Eine Note ist von hier aus bezüglich dieser Angelegenheit noch nicht in Brüssel übergeben worden, was auch belgische Blätter darüber vorgebracht haben. — Von morgen angefangen hört die Bank von Frankreich auf, Obligationen für Rechnung des Syndicates der Eisenbahnen zu negociiren. Acht Eisenbahn-Gesellschaften hatten sich anfangs dieses Jahres zu einem Syndicate gestaltet und die Bank mit Absatz ihrer Obligationen beauftragt. In weniger als sechs Monaten hat die Bank für mehr als 160 Millionen von diesen Obligationen auf den Markt gebracht. Man hat aber gefunden, daß dieses tägliche Angebot von Werthen dem Credit schade und hat es vorgezogen, die ganze Summe mit Einem Male an den Mann zu bringen und dies soll nun mit den noch übrigen 75 Millionen geschehen. Man wird zu diesem Behufe in allen Departements Zeichnungen eröffnen, wie zur Zeit der Anlehen. Die Eisenbahnarbeiten für die erste Hälfte von 1859 sollen mittelst von der Bank geleisteter Vorschüsse bewerkstelligt werden, und die Gesellschaften würden in der Lage sein, bis Juli 1859 mit Ausgabe von neuen Obligationen zu zögern. Man hofft diese Maßregel werde den gedrückten Coursen die gewünschte Elasticität geben. — In dem Augenblicke, schreibt die „Presse," wo die Regierung sich ernstlich mit Verbesserung der Stellung der Volksschullehrer beschäftigt, ist es nicht ohne Interesse, zu zeigen, wie viel das Schulwesen in Frankreich zu wünschen übrig läßt. Es ist überraschend, daß in manchen Gegenden, trotz zwanzigjähriger Anstrengungen, erst so wenig befriedigende Resultate erzielt worden sind. So z. B. zählt das Arriège-Departement in diesem Jahre 2231 Conscribirte; davon können 1214, also mehr als die Hälfte, weder lesen noch schreiben; 37 können nur lesen, und 925 können lesen und schreiben; von 55 anderen hat man den Bildungsgrad nicht ermitteln können.

Da der Hof während der Bauten in den Tuilerien längere Zeit im Elysee weilen wird, so ist auf mehrere Jahre eine Anzahl von Häusern in der Vorstadt St. Honoré zur Verwendung für Bedienstete des Hofes gemiethet worden.

Die Commission der Boden-Uebertragungen und Theilungen, welche 1852 in Algier eingesetzt wurde, hat ihre Arbeiten fast vollendet. Ihre Aufgabe war, Vorschläge zur Theilung der mit dem Staate gemeinschaftlich besessenen Ländereien zu machen, Concessionen für die Eingebornen, welche ihre Grundstück-Verleihungen hatten verfallen lassen, zu beantragen, und endlich den aus den Artikeln 18 und 24 der königlichen Ordonnanz vom 21. Juli 1846 hervorgehenden Forderungen Genüge zu leisten. Nach diesen Artikeln hat nämlich jeder, dessen Besitz-Documente von neuerem Datum als dem 5. Juli 1830 sind, als Entschädigung Anspruch auf ein Hectare Land für je 3 Fr. in Kaufcontract stipulirter Rente, und jemand, der ein Grundstück bebaut hat, ohne eigentlich das Recht dazu zu haben, kann die Concession desselben verlangen. Die Verificirung der Besitz-Documente begann 1847. Im Jahre 1851 waren erst 588, davon 200 von Eingebornen, eingereicht worden; 60,000 Hectaren waren als verfallen erklärt, und 2000 eingeborne Familien waren von der obigen Ordonnanz getroffen. Außerdem hätte der Staat mit 1500 Privat-Eigenthümern wegen Theilung der Ländereien processiren müssen. Um diese Verwicklungen zu vermeiden, wurde die Commission der Boden-Uebertragungen und Theilungen ernannt, deren Mission hauptsächlich darin bestand, die Kosten für Theilungen zu vermeiden. Sie dehnte ihre Untersuchungen auf 370 Besitzungen, zusammen von 50,000 Hectaren, aus; 4000 wurden Europäern zuerkannt; von den übrigen 46,000, als Eigenthum des Staates erkannten Hectaren wurden 28,000 Hect. in 2000 Concessionen an Europäer verschenkt, und 28,000 an 2232 eingeborne Familien, zusammen 12,000 Köpfe zählend. Während dies in der Provinz Algier vorging, wurde auch bei den Hadschuten und den Issen begonnen; in dem ersteren District wurden 32,590 Hectaren repartirt, und bei den Issen wird die Arbeit in zwei Monaten vollendet sei. Die Kosten dieser Commission, welche zwei Jahre lang thätig war, belaufen sich auf 30—40 Centimes die Hectare. Ihre Arbeiten haben den Vortheil gehabt, das Eigenthumsrecht bei 110,000 Hectaren Land festzustellen, der Regierung zahlreiche Processe zu ersparen und der europäischen Colonisirung wichtige Mittel zu verschaffen.

Das Ereigniß des Tages ist die jähe Ersetzung des Cabinets Isturiz in Madrid durch ein Ministerium der liberalen Mittelpartei unter Leitung des Marschalls O'Donnell, zumal dieser plötzliche Entschluß der Königin als eine energische Antwort auf den Auzfall des englischen Ministers des Auswärtigen in der bekannten

---

fig die herrlichen Partieen der Tijuca heimsuchen soll, summend auf das Häuflein der Unglücklichen niederließen und dermaßen auf sie einstachen daß sie vor Jucken wie rasend umherliefen! Einige von der Gesellschaft stürzten sich aus Verzweiflung in den Xingu, in der Hoffnung, ihnen zu entgehen, während Prinz Adalbert über eine Kampfer-Flasche, die man als Gegenmittel wohlweislich mitgenommen hatte, herfiel, um sich mit dem Inhalte derselben einzureiben; beide Mittel halfen ein paar Minuten lang, dann ging das Jucken aber noch toller an, als vorher! — Endlich jedoch, nach vielem Umhertrippeln, Springen und Laufen, siegte die Müdigkeit, und, eine brennende Holzklobe in der Hand, die man nach Indianerart beständig hin- und herschüttelte, schlug man den Weg ins Dickicht ein, wo zwei verfallene Ranchos die Gesellschaft für diese Nacht aufnehmen sollten. Die Hangematten wurden geschlungen; man legte sich hinein und schloß die Augen — allein der Schlaf wollte nicht kommen. Statt dessen wälzten sich die Schlummerlosen herum, daß die Pfähle der Ranchos krachten und die Fußspitzen und Ellenbogen sich unwillkürlich Bahn brachen durch die engen Maschen der Bastmatten, fuhren oft, wie von der Tarantel gestochen, in die Höhe, und hatten dann, sich gegen das Herausfallen tapfer wehrend, alle Mühe, das verlorene Gleichgewicht in ihrem schwingenden Lager wiederherzustellen. Jetzt aber glaubten sie ein unfehlbares Mittel für die Sicherung ihrer Nachtruhe entdeckt zu haben: der Poncho mußte mehr um die Füße gewickelt werden, dann war dem lästigen Feinde alle Möglichkeit benommen wenigstens von dieser Seite anzugreifen. Man sprang daher eiligst aus den Hangematten, um sich auf die neue Manier wieder hineinzulegen. Doch — auch damit war nichts gebessert, denn nun schienen sich die lieben Thierchen ein Fest daraus machen zu wollen die Nacht auf den Gesichtern zu durchschwelgen! Zu dieser traurigen Ueberzeugung gesellte sich für den armen Consul noch eine andere, nicht minder niederschlagende Entdeckung, in dem er jetzt erst in der rabenschwarzen Nacht gewahr wurde daß an dem Pfahl gerade über seinem Haupte ein Ameisennest hing, dessen Bewohner ihm von Zeit zu Zeit auf die Nase fielen, was für ihn noch eine neue Zerstreuung herbeiführte, die ihn am Einschlafen hinderte. Aergerlich sprang er aus der Hangematte und eilte, um der unangenehmen Nachbarschaft zu entrinnen, am Feuer Schutz zu suchen. Der Prinz folgte seinem Beispiel, da die Mosquitos schon durch den Poncho hindurch bis auf die Haut stachen und, trotz aller angewandten Vorsichtsmaßregeln, dennoch ihren Weg in die Stiefel und Beinkleider hineingefunden hatten."

Vermischtes.

** In der verflossenen Woche hat sich bei Pest auf der Donau ein bedeutender Unglücksfall ereignet. Der neue Remorqueur „Europa," eines der schönsten und stärksten Dampfschiffe der Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft, traf nämlich am 22. oder 23. Juni von der untern Donau mit 14 angehängten Schleppschiffen dort ein. Bei einer Krümmung des Flusses geriethen die letzteren mit den unterhalb des Blocksbergs aufgestellten Schiffsmühlen in Collision; das Unglück wollte es, daß gleichzeitig eine Kette zerriß; die Mühlen konnten dem furchtbaren Andrange der schwer beladenen Schlepper nicht widerstehen, und wurden 38 an der Zahl sämmtlich weggerissen, wobei ein großer Theil derselben schwer beschädigt, zwei fast zertrümmert wurden. Der Schaden soll auf 30,000 fl. tarirt sein, was vielleicht zu hoch gegriffen ist.

** Der jetzt in Berlin anwesende Luftschiffer W. Berg war, wie uns berichtet wird, bis zum Jahre 1847 Director einer Ballet- und Pantomimen-Gesellschaft in Moskau. Durch Verluste in Geldverlegenheiten gerathen, aus denen er sich durch seine bisherige Stellung nicht herauszuarbeiten vermochte, faßte er den Umstand ins Auge, daß seit 28 Jahren in Moskau kein Luftballon aufgestiegen war, und construirte nach unzählig mißlungenen Versuchen einen solchen, mit welchem er am 24. Mai 1847 vor einer Zuschauermenge von circa 20,000 zum ersten Male aufstieg. Da Berg zu früh Ballast auswarf, stieg sein Ballon mit unglaublicher Schnelle in solche Regionen, daß er zerplatzte, und Berg selbst wurde nur dadurch gerettet, daß die Fetzen des Ballons mit dem Netz eine Art von Fallschirm bildeten, durch den der Sturz gemildert wurde. Berg kam lebendig zur Erde und erlitt nur einen Beinbruch. Sein Gewinn aus dieser Fahrt bestand aus ungefähr 29,000 Rubel Assignationen, und dies war das Motiv, das ihn nicht ruhen ließ, nach zwei Monaten schon eine zweite Luftfahrt zu unternehmen, bei welcher er noch an Krücken die Gondel bestieg Dieselbe hatte den besten Erfolg wie alle folgenden 54 Reisen, welche B. in den verschiedensten Städten Europa's gemacht hat. Bei den Krönungs-Festlichkeiten in Moskau 1856 wurde B. befohlen, mit einem Riesen-Ballon aufzugehen, der für Rechnung des Kaisers von Rußland angefertigt war, und dieser ist es, dessen er sich auch bei seinen Fahrten in Berlin bedienen wird. Derselbe hat 51 Ellen im Umfang und sind dazu gegen 2000 Ellen gros de Naple verwandt worden. Zu seiner Füllung gehören 25,000 Kubikfuß Gas, Ballon, Netz, Gondel und Anker wiegen circa 200 Pfund, derselbe trägt mit Wasserstofgas gefüllt 6, mit Leuchtgas 3 Personen.

** Eine telegraphische Depesche aus Danzig meldet ein neues Brandunglück. Am 2. Juli um 1 Uhr brach in dem Gasthause „Hotel de Sare" in der Junkergasse, unmittelbar an der Brandstelle vom 19. Juni ein Feuer aus, das zwar bald gelöscht wurde, aber den Verlust mehrerer Menschenleben bewirkt hat. Es ist nämlich ein Mann erstickt, und der Gastwirth Bajewski und Frau haben sich bei dem Herabspringen aus dem zweiten Stock des vom Feuer ergriffenen Hauses so erheblich verletzt, daß an deren Aufkommen gezweifelt wird; außerdem werden die beiden Kinder dieser Eheleute vermißt, und es ist fast als gewiß anzunehmen, daß dieselben erstickt sind und ihre Leichen unter den noch rauchenden Trümmern des Hauses liegen. Man vermuthet als Ursache des Feuers Brandstiftung, und ist die Verhaftung des Pächters des Hauses vorgenommen.

** [Die Judengasse in Frankfurt]. Nach einer Mittheilung des Frankfurter „Volksfreundes" ist bei dem 51. Collegium der Vorschlag gemacht worden, die (historisch merkwürdige) alte Judengasse endlich gänzlich zu beseitigen, die noch übrigen Häuser niederzureißen und an ihre Stelle eine breite Straße mit Verbindungsstraßen nach dem Innern der Stadt treten zu lassen.

** [Unterschrift des Prinzen von Asturien]. Die „España" erzählt, daß die Königin bei Unterzeichnung des Einweihungs-Protocolls des Canals von Lozoga den Wunsch äußerte, daß dieses auch von ihrem Gemale und dem kleinen Prinzen geschehe. Da der siebenmonatliche Prinz die Feder noch nicht halten kann, so wurde das betreffende Protocoll zur Königin gebracht, welche dem Prinzen Alphons die Hand führte, um dem Documente seinen Namen anzufügen.

** (Mumie im Moor). In einem Torfmoor bei Trollenaesh

Parlaments-Sitzung betrachtet wird. O'Donnell ist nämlich mit dem Marquis v. Turgot innig befreundet, und der spanische Hof sowohl wie der hiesige traut ihm zu, daß er in der auswärtigen Politik mit Frankreich Hand in Hand gehen und gegen England Front machen werde. O'Donnell scheint sich aus diesem Grunde vorläufig auch das Portefeuille des Auswärtigen vorbehalten zu haben. Die nächste innere Veranlassung zu Isturiz' Sturze boten jedoch nicht dessen englische Sympathieen, sondern ein Streit in einer Minister-Sitzung, in welcher über die Auflösung der Cortes berathen und Isturiz von Posada Herrera so in die Enge getrieben wurde, daß er seine Entlassung anbot, welche von der Königin sofort angenommen wurde, während der Mann der Entscheidung selbst auf seinem Posten als Minister des Innern verblieb, nachdem er seine Freunde an's Ruder nachgezogen hatte. Als die Königin zu O'Donnell schickte, der seine Reisekoffer gepackt hatte, ergab es sich, daß sich in denselben ein fertiges Ministerium vorfand, welches von der Königin ohne Weiteres gut geheißen wurde. Sollte es sich bestätigen, daß nachträglich auch noch ein Ministerium für die überseeischen Angelegenheiten gegründet wird, wie heute mit Bestimmtheit hier versichert wird, so hätten wir einen neuen Wink über die besonderen Absichten, unter denen die liberale Union zur Gewalt gelangt ist. Spanien will sich so wenig wie Frankreich die englischen Ansprüche wegen des Durchsuchungsrechtes gefallen lassen, und die Beschwerden, welche der General-Capitän Concha von Cuba über britischen Uebermuth erhoben hat, kommen hinzu, um den spanischen Nationalstolz aufzustacheln. Der Plan, ein überseeisches Ministerium zu gründen, ist übrigens nicht neu; er wurde seit dem Freibeuter-Zuge des Lopez nach Cuba wiederholt erörtert und wird jetzt um so leichter durchdringen, als man in dem französischen Ministerium für Algerien Vorbild und Aufforderung hat. O'Donnell ist Großkreuz der Ehrenlegion, bei Napoleon III. wohl gelitten, und seine Ernennung soll ganz in Harmonie mit der Sprache stehen, welche von hier aus in jüngster Zeit geführt wird. Auch die officiöse hiesige Presse hat wiederholt ihre belobenden Zurufe denjenigen spanischen Blättern ertheilt, welche gegen das stolze Albion Sturm läuteten. Der Herzog von Rivas, der hiesige spanische Gesandte, hat als Antwort auf die Depesche, in welcher ihm das Cabinet O'Donnell gemeldet wurde, sein Entlassungs-Gesuch zurücktelegraphiren lassen.

Der Wind, schreibt man der „K. Ztg." hat sich plötzlich gedreht. (Vielleicht liegt die Schuld nicht am Winde sondern an den Wetterfahnen.) Die halbofficiellen Blätter greifen Oesterreich heute nicht mehr an, der „Constitutionnel" tritt unter der halbofficiellen Unterschrift des Boniface als Vertheidiger Lord Brougham's auf, und die Conferenz hält morgen Sitzung. Zwar spricht man heute viel von einer sehr kriegerischen Broschüre (Napoléon III. et les principautés roumaines), die vor einigen Tagen erschien. Dieselbe mag vielleicht auch die Ideen, die höchsten Ortes herrschen, ziemlich getreu wiedergeben, sie hat aber insofern gar keinen Werth, als sie weder inspirirt, noch commandirt, sondern einfach im Auftrage einer hohen rumänischen Persönlichkeit angeferigt wurde. — Was die Vertheidigung Brougham's durch den „Coustitutionnel anbelangt, so gestatten sehr genaue Informationen dem halbamtlichen Blatt, ein Mißverständniß aufzuklären, und es ist glücklich, zu constatiren, daß der edle Lord in der Discussion über die Affaire der Regina Coeli nicht die für Frankreich beleidigenden Worte sagte, die ihm ein ungetreuer Bericht in den Mund legte. Lord Brougham habe dieselben desavouirt; die Tragweite seiner Interpellationen sei übertrieben, wie die Worte, die er gesagt, entstellt worden. „Lord Brougham," sagt das halbamtliche Blatt, „konnte seiner Negerliebe nicht entsagen, er vertheidigte dieselbe aber mit Mäßigung.

Graf v. Persigny hat sich am Morgen des 2. Juli zu Calais nach London eingeschifft.

Schweiz.

Der erwählte Verfassungsrath in Neuenburg, dem die Aufgabe gestellt ist, die zukünftige staatliche Ordnung des Cantons festzusetzen, verhandelt jetzt über den von einer Commission ihm vorgelegten Entwurf. Außer den in schweizerischen demokratischen Verfassungen wiederkehrenden Bestimmungen finden sich unter den bisher angenommenen Paragraphen folgende: Der Canton bleibt in 6 Bezirke eingetheilt und Neufchatel die Hauptstadt. Der Staat anerkennt keinen Adelstitel. (!) Die Presse ist frei, die Ahndung des Preßmißbrauchs geschieht nach den Regeln des gemeinen Rechts. Die Religionsausübung ist frei; Culte, welche weder zur christlichen Kirche noch zur israelitischen Religionsgemeinschaft zählen, sind erlaubt, so weit sie nicht gegen die öffentliche Ordnung und die gute Sitte verstoßen. Die Zehnten werden allmählich abgelöst. Der große Rath zählt je 1 Vertreter auf 1000 Seelen der Totalbevölkerung des Cantons. Die nicht-neuenburgischen Schweizer werden mit 19 Jahren Alter und 1 Jahr Aufenthalt im Canton stimmfähig. Durch diese Begünstigung der fremden ab- und zuströmenden Bevölkerung, welche in Neuenburg bekanntlich sehr stark vertreten ist, hat die radicale Partei den Beweis geliefert, daß sie sich nicht auf die einheimischen nationalen Elemente der Bevölkerung, die dauernd an das Wohl und Weh des Landes geknüpft sind und die öffentlichen Lasten tragen, stützen kann, sondern ihre Herrschaft nur durch die Mithilfe einer hin- und herwogenden Masse sichern zu können glaubt. So wird diesem Theile der Bevölkerung ein maßgebender Einfluß auf die Geschicke eines Landes gestattet, mit dem er doch nur locker und vorübergehend verbunden ist. Neuerdings ist auch das Princip der Unentgeltlichkeit des Primarunterrichts ausgesprochen worden, was das Budget jährlich mit etwa 130,000 Fr. belasten wird.

Großbritannien.

London, 2. Juli. Die „Times" hat Grund zu der Annahme, daß die Prorogation des Parlaments vor Ende dieses Monats stattfinden wird.

Prinz Alfred, der zweitgeborne Sohn der Königin, landete vorgestern mit der Dampfyacht Black Eagle bei Valentia, jenem irischen Küstenpunkte, welcher der europäische Ausgangspunkt des transatlantischen Telegraphen-Kabeltaues werden soll. Vom Kabeltau-Geschwader selbst ist seit dessen Abfahrt nicht die geringste Kunde eingelaufen. Wenn Alles nach Wunsch von Statten ging, kann der rückfahrende Agamemnon an einem dieser Tage schon in Sicht der irischen Küste erscheinen. Der Dampfer Comet hält Wache, um ihn zu signalisiren.

Die Besorgnisse, daß der Gesundheits-Zustand der Hauptstadt durch die Ausdünstungen der Themse bedeutend zu leiden haben werde, haben sich bis jetzt glücklicher Weise noch nicht bewährt. Es starben in vergangener Woche (der officielle Ausweis reicht bis zum 26. Juni) 1092 Personen, somit, wenn die Vermehrung der Bevölkerung berücksichtigt wird, nicht mehr als in den entsprechenden Zeiträumen während der letzten 10 Jahre.

Herr v. Stutterheim derzeit noch immer Chef der am Cap angesiedelten deutschen Legionäre, ist von seiner Reise nach Deutschland hierher zurückgekommen. Er soll gesonnen sein, wieder nach dem Cap zu gehen.

In Cremorne-Gardens, einem Unterhaltungsplatze, der mit dem Mabile und Chateau-Rouge der Pariser auf ziemlich gleicher Stufe der Moralität steht, veranstaltet die hiesige Aristokratie unter sich ein Abendfest. Der Gedanke ist etwas absonderlich, den dieser Garten ist sonst der Tummelplatz für Priesterinnen der Venus und als solcher weit und breit verrufen. Es besuchen ihn wohl Reisende und Gäste aus der Provinz am Arme ihrer Frauen und Töchter, und Männer aller Stände; aber anständigen Bürgersleuten kommt es nie in den Sinn, mit ihren Familien am Abend sich in jenen Regionen Erholung zu suchen. Die Anlagen sind in ihrer Art reizend schön und das mag die Veranlassung gewesen sein, daß sie von der Aristokratie zu einer exclusiven Fête champètre gewählt wurden. Doch es hängen an jedem Bousquet, an jedem Winkel des Gartens so viele unkeusche Reminiscenzen, daß es wohl besser gewesen wäre, die Ladies hätten sich einen andern Platz auserkoren. Darüber scheint man im nicht-adligen Publikum jetzt so ziemlich einverstanden zu sein, und es fehlt in den Journalen weder an wohlgemeinten noch an hämischen Bemerkungen. Die Theilnahme ist übrigens bedeutend. Es sind bereits 2000 Karten ausgegeben und die Anmeldungen noch immer sehr zahlreich. Die wohlthätigen Anstalten, denen der Reinertrag des Festes zufließen soll, werden hoffentlich eine namhafte Summe Geldes zugestellt erhalten.

Rußland.

Petersburg, 27. Juni. Die Minister der Finanzen, des Innern und der Domainen beabsichtigen, demnächst mit wichtigen Vorschlägen den Ministerrath zu beschäftigen. Der eine bezieht sich auf Ueberlassung der Fabrik-, Hütten- und Bergwerks-Industrie an Private und Aufhebung des Betriebs durch Kronfabriken und Staatsanlagen; der zweite auf Einführung einer neuen Münzeinheit: statt des Silberrubels den Assignaten oder Bancorubel, welcher der vierte Theil des Silberrubels ist und gleich an Werth einem Franken, wodurch eine Annäherung an das französische Münzsystem und näherer Anschluß an den Vereinsthaler erzielt werden würde. Die beendigte Prägung von Kupfermünzen soll zunächst auch zum Eintausch der ungeschlachten alten Kupferstücke dienen, und nächstens noch um das Doppelte vermehrt werden.

Amerika.

Der Conflict des französischen Gesandten in Venezuela mit der dortigen Regierung hat ein für Frankreich nicht sehr glorioses Ende genommen. Bekanntlich hatte der französische Generalconsul M. Levrand in Folge der Auslegung, welche er dem mit dem früheren Minister des Auswärtigen betreffs der Familie Monagas abgeschlossenen Protocolle gegeben hatte, auf die Auslieferung des Generals Monagas binnen 48 Stunden bestanden und damit gedroht, daß, falls die provisorische Regierung seinem Verlangen nicht entsprechen würde, er seine Pässe verlangen und von den vor Loguayra liegenden französischen Kriegsschiffen jenen Hafen blockiren lassen werde. Die Regierung Venezuela's ließ sich indessen nicht einschüchtern und gab Monagas nicht frei; statt aber seine Drohungen zu verwirklichen, ließ M. Levrand die Sache dabei bewenden und blieb in Carracas. Dagegen werden dem Gesandten der Vereinigten Staaten, Charles Eames, der wegen seines unparteiischen Benehmens während der Revolution Venezuela's in hoher Gunst steht, seltene Ehren erwiesen.

Das politische Rad ist in Mexico in beständig rollender Bewegung und so hat diesmal der Stand der Parteien wieder eine Veränderung erfahren, auf die frühere Nachrichten nicht vorbereiteten. Die Juaristen sind wieder einmal oben auf dem Rade und die Zuloagisten unten. An der National-Brücke im Staate Vera-Cruz war es zwischen beiden Parteien zum Kampfe gekommen und General Perote hatte sich zurückziehen müssen, während General Echeagary, der noch vor wenigen Wochen die Stadt Vera-Cruz selbst bedroht hatte, sich von La Llava belagert sah. General Miramon hatte ferner im Norden — wahrscheinlich im Staate San Luis — zweimal eine Niederlage erlitten und überall schienes, als ob ihr früheres Kriegsglück die Zuloagapartei verlassen hätte. Den schlimmsten Kampf hatte dieselbe indessen mit dem furchtbaren Mangel an pecuniären Hilfsmitteln zu bestehen. Der Staatsschatz war völlig leer und um ihn wieder zu füllen, hatte man sein Mittel zu einer Zwangsanleihe bei den Fremden der Hauptstadt genommen. Indem die Regierung auf die Kapitalien aller Fremden eine Zwangs-Auflage von 1 Procent legte, hoffte sie einige Millionen für ihren ausgesogenen Schatz zu gewinnen, allein der entschiedene Widerstand, der sich gegen diese Spoliations-Maßregel geäußert, hat sie gezwungen, die Maßregel noch auf weitere drei Monate zu verschieben. Dieser Widerstand hatte seinen Hauptvertreter in dem Gesandten der Vereinigten Staaten, Mr. Forsyth, gefunden. Der französische Gesandte, der Marquis de Sabriac, und der Gesandte Guatemala's, die gegenwärtig die Hauptrollen in der mexicanischen Diplomatie spielen, hatten sich zu Gunsten des Planes der Regierung ausgesprochen; der englische Gesandte hatte Zeit zur Erwägung verlangt, aber Mr. Forsyth warf sich sofort zum Vertheidiger der bedrohten Interessen der Ausländer, unter denen die Amerikaner die Mehrzahl bilden, und setzte es denn auch durch sein entschiedenes Auftreten durch, daß von dem Plane Abstand genommen ward. Nach dieser Niederlage hat die Regierung beschlossen, sämmtliche Zeitungen außer den ihrigen zu unterdrücken.

Asien.

Der Daily-News-Correspondent aus Hongkong sagt in einem Schreiben vom 5. Mai: Nichts stellt das Thörichte unseres Benehmens in Kanton mehr ins Licht, als der Zustand der dortigen Gefängnisse. Die Alliirten waren verpflichtet, sowohl ihre eigenen Diener wie alle Gefangenen zu schützen, deren einziges Verbrechen in den uns geleisteten Diensten bestand; und Pihkwei versprach auch, alle aus letzterem Grunde eingekerkerten Personen in Freiheit zu setzen. Aber vor kurzem schöpfte man Verdacht, daß er ein doppeltes Spiel treibe, und wirklich regierte er im Sinne der Yeh-Partei, indem er heimlich alle Chinesen, die uns geholfen hatten, verfolgte und folterte. Es mag unglaublich scheinen, aber die Commissarien hatten fast gar kein Mittel, um Erkundigungen einzuziehen. Herr Harry Parker, der eigentliche Arbeiter unter den drei Comimissarien, war sehr überladen, und obgleich er das Mandarin-Chinesische gründlich versteht, so ist er der kantonesischen Mundart, in der allein in Bezug auf die Lage der Gefängnißbewohner eine Nachfrage möglich war, fast ganz unkundig. Man wandte sich also an Herrn Lobscheit, einen deutschen Missionar, der einige Zeit in der Provinz Quangting gelebt hat und mit den Mundarten ihrer Bewohner vertraut ist. Mit der Autorität der Comissarien ausgerüstet, untersuchte er die Gefängnisse und überzeugte sich bald, daß wenigstens 5 Proc. der Insassen wegen der den Fremdlingen geleisteten Hülfe eingesperrt waren.

Laut Berichten aus Bombay vom 4. Juni war General Grant nach Lukno zurückgekehrt, um den Platz zu vertheidigen. Major Waterfield war unterwegs überfallen und getödtet worden. Auch den Major Nauson hatten die Insurgenteu überrascht und nebst seiner ganzen Escorte niedergemacht.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 6. Juli. Am 19. Juni ist in dem Rzemien'er Walde bei Luże, Bezirk Kolbuszów, eine Feuersbrunst ausgebrochen und hierdurch ein Schaden von beiläufig 150 fl. CM. entstanden.

* Stand der galiz. Sparkasse. Im Laufe des v. M. wurden in der galizischen Sparkasse von 677 Parteien 69,855 fl. 34¾ kr. neu angelegt nnd an 543 Interessenten 88.062 fl. ausgezahlt. Die Einlagen haben sich sonach um 18.206 fl. 25¼ kr. vermindert und betrugen am 30 Jnni 3,212,048 fl. 50¾ kr. biezu die noch unbehobenen Interessen für den ersten Semester 1858 im Betrage von 59.636 fl. 14¾ kr., also zusammen 2,271.685 fl. 5¼ kr. Zur Deckung dieser Einlagen besitzt das Institut 3,475.255 Gulden 27²/₄ kreuzer, und zwar: in barem Gelde 13.754 fl. 2²/₄ kr., in öffentlichen Papieren 469.544 fl. 10¾ kr.; in Pfändern 340.058 fl., in Wechseln 121.650 fl., in Hypotheken auf Landgütern 1,771.142 fl. 21 kr., auf städtischen Hypotheken 747.001 fl. 21 kr., in kleineren Forderungen 1.354 fl. 17²/₄ kr. und in der Schuldigkeit einiger öffentlichen Institute 751 fl. 14¾ kr. Es zeigt sich sonach ein Mehr des Activstandes im Betrage von 203.570 fl. 22 kr. CM.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Unter dem 1. Juli veröffentlichte die Direction der österreichischen Nationalbank die mit 30. Juni 1858 abgeschlossene Nachweisung über die im Umlaufe befindlichen Einlösungs- und Anticipations-Scheine, wonach ein Betrag von 5,951.413 fl. im Umlaufe verbleibt.

Krakauer Cours am 5 Juli. Silberrubel in polnisch Crt. 105 verl. 104 bez. — Oesterreichische Bank-Noten für fl. 100 — Plf. 434 verl. 431 bez. Preuß. Crt. für fl. 150. — Thlr. 98 verl. 97½ bez. Neue und alte Zwanziger 105½ verl. 104½ bez. Russ. Imp. 8.19—8.12. Napoleond'or's 8.11—8.6. Vollw. holl. Dukaten 4.48—4.43. Oesterr. Rand-Ducaten 4.49—4.44. Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 98⅔ — 98 Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 82⅚—81⅓. Grundentl.-Oblig. 82½—82. National-Anleihe 83¼—82½ ohne Zinsen.

Telegr. Dep. d. Oest. Corresp.

Triest, 5. Juli. In Ragusa sind, wie Privatnachrichten von dort melden, Hassein Pascha, dann die Consule von England und Frankreich, Mr. Churchill und Hr. Hiquard angekommen. Auch Kemal Effendi soll dort eintreffen.

Nachrichten aus Klobuk lassen erwarten, daß sich die Insurgenten, mit denen die genannten Consuln eine Unterredung hatten, im gütlichen Wege zur Ruhe begeben werden.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 5. Juli 1858.

Angekommen in Pollers Hotel: Graf Roman Jabłonowski, Gutsbesitzer a. Lemberg.

Im Hotel de Pologne: die Herren Gutsbesitzer: Michael Wiesiołowski a. Nizin, Constantin Sadowski a. Polen, Josef Mazurkiewicz a. Polen, Ladislaus Woliński a. Rzeszow.

Im Hotel de Russie: Hr. Ladislaus Gołębiowski, k. russ. Offizier, a. Rußland; die Herren Gutsbesitzer: Alexander Piotrowski a. Rußland, Felix Zabierzewski a. Zarowka.

Im Hotel de Saxe: die Herren Gutsbesitzer: Stanislaus Pucitcki a. Polen, Hilarius Łeski a. Paris.

Abgereist sind die Herren Gutsbesitzer: Januar Straszkiewicz n. Wien, Valerus Wilczyński n. Trentschin, Alexander Makowski n. Martenbad, Graf Johann Tarnowski n. Dzików, Eustach Krosnowski n. Dresden, Johann Kempiński n. Tarnow, Karl Bzozowski n. d. Schweiz, Severin Koźmian n. Szczawnica.

---

in Schonen ist neulich, nach der „Flensburger Zeitung," ein menschlicher Körper gefunden worden, dessen Weichtheile, zu einer braunen Masse eingeschrumft, noch theilweise erhalten waren. Man fand einen eichenen Pfahl durch das Gerippe in die Tiefe getrieben, auch fanden sich einige vermoderte Kleidungsstücke, Ohne Zweifel stammt die Leiche aus vorchristlichen Zeiten her: denn nachdem die Elemente der organischen Substanz umgesetzt sind durch die Torfjährung, vermag die Form sich viele Jahrtausende hindurch im Moore zu erhalten, so gut als eine mit Harz durchdrungene Mumie. Was den Eichenpfahl betrifft, so ist es bekannt, daß die Scandinaven im grauen Alterthum den Glauben hatten, man könne das Herumspuken und den Rachedurst dadurch beschwören, daß man die Leiche in einen Morast versenkte und mit Pfählen an den Grund befestigte.

** Die Prozeßverhandlungen in Caen füllen die pariser Journale fast ausschließlich. Wir müssen uns insbesondere auf folgende kurze Notizen beschränken: Die Gerichtskosten werden über 40,000 Fr. betragen. Nicht nur die Diebe und Mörder der Bande stehen vor Gericht, sondern auch die Hehler derselben und unter den Letzteren befinden sich unter Andern der jüdische Banquier Ulmo, in Chaumont, dessen Vermögen auf 400,000 bis 500,000 Fr. geschätzt wird und der in seinem Wohnorte eine sehr bedeutende Stellung annahm, wo er sogar die Stelle eines Richters am Handelsgericht verwaltete, so wie dessen 20 Jahre alter Sohn. Die Familie Pechard ist als Kläger aufgetreten und hat vorläufig das ganze Vermögen Ulmo's mit Beschlag belegen lassen. Unter den Angeklagten befinden sich sieben Frauenzimmer, von denen sechs außerordentlich häßlich sind, eine dagegen durch ihre Schönheit und ihren weißen Tient sich auszeichnet. Sie heißt Elisa Defries, ist die Frau von Jos. Lambert, in Nymwegen geboren und am vorigen Sonnabend im Gefängnisse entbunden worden, weßhalb ihr der Präsident erlaubte, bei ihrem Verhör sitzen zu bleiben. Die meisten angeklagten Männer und Frauen sind Israeliten — unter den sieben Frauen ist nur eine Christin, eine Witwe Gaul, Thürschließerin in Batignolles, die mit ihrem 17jährigen Sohne die Hehlerin machte, und mehrere von ihnen sind Deutsche, Holländer und Elsäßer. Mayer, Pascal und Graft sind angeklagt, den Bijoutier Pechard ermordet zu haben und ihre Gesichter bezeugen ihre schreckliche Energie und ihre Augen ihre Wildheit. Interessant sind die im Gerichtssaale ausgestellten Beweisstücke die eine Art von Bazar bilden. Es sind Schmucksachen, Dolche und Pistolen, und unter anderm auch der Paletot und das Hemd, mit dem Pechard bekeidet war, als er die Diebe verfolgte von denen er ermordet wurde. Bei dem Verhör stellte sich heraus, daß mehrere von den Angeklagten eine Menge Namen führten, bereits früher verurtheilt waren, und sehr bedeutende Diebstähle ausgeübt haben. Coudourrier, Pascal genannt, ist z. B. angeklagt, in Mülhausen 7700 Fr., eben so viel in Toulon, 12,000 Fr. in Beaucaire, 25,000 Fr. der Briefpost zwischen Marseille und Avignon und eben so viel dem italienischen Banquier Carlone durch Einbruch gestohlen zu haben, und hat dies theilweise eingestanden. Diese Angaben werden hinreichend, um das große Interesse zu erklären, das man jetzt diesen Prozeßverhandlungen in ganz Frankreich schenkt. In der ersten Sitzung suchte der Präsident die Geschworenen in Kenntniß von den Antecedentien dieser gefährlichen Bande zu setzen nnd verhörte dann den angeklagten Gugenheim, der auch die Namen Mayer und Schmidt geführt hat, über den Raub bei dem Bijoutier Pechard und dessen Mord in Caen, der in der Nacht vom 29. zum 30. August vorigen Jahres begangen wurde. Gugenheim begab sich zu Pechard mit einer Uhr, an der etwas auszubessern war, um bei dieser Gelegenheit sich mit den Lokalitäten bekannt zu machen. Dann wurden Nachschlüssel für die Haus- und die Ladenthür geferligt, dieselben in der Nacht vom 27. zum 28. August probirt und verbessert. In der Nacht wo sie den Diebstahl verübten, blieb Gugenheim an der Treppe stehen, über die er eine Leiter gelegt hatte, um zu verhindern, daß Jemand von Oben herabkomme, und nahm die Uhren in Empfang, die seine Spießgesellen ihm aus dem Laden reichten. Als er hörte, daß Jemand die Treppe herabkam, warf er mit einem Steine nach ihm; doch Pechard wollte die Thüre verschließen, um die Flucht der Diebe zu verhindern, worauf 4 Pistolenschüsse gegen ihn abgefeuert wurden, ohne ihn zu verletzen. Die Diebe ergriffen die Flucht, doch Pechard verfolgte sie in der Straße und hier schoß einer der Diebe ihn todt nieder. Gugenheim hat ihm einen Dolchstich versetzt. Dieses Verbrechen gab die nächste Veranlassung zur Verfolgung und Verhaftung der Verbrecher, die in Caen vor Gericht gestellt sind, um den Lohn ihrer Thaten zu empfangen.

** [Das Themse-Wasser.] Vor dem Lordmayor erschienen am 16. v. M. ein paar Supplicanten, überreichten ihm drei Flaschen und baten, daran zu riechen. Es war Wasser aus der Themse, den London- und den Katharinendocks. Nachdem der Cityherrscher sich flüchtig an dem Parfüm erquickt, ersuchte er die Deputation sich zu einer der neugeschaffenen Behörden — einerlei wie sie heißt — zu begeben und vor ihr die drei Trankopfer auszugießen. Von der Werkstatt, aus der sie geschöpft, sich eine Vorstellung zu machen, muß man mindestens an einem Flusse leben, den die Ebbe und Fluth bearbeitet. Bis an die Schleuse von Teddinton, oberhalb Richmond, dringt die Fluth hinauf. Oberhalb ist die Themse noch unschuldig, ist Fischchen so wohlich auf dem Grund, reicht ein breiter Saum von Vergißmeinnicht bis in das Wasser hinab. Unterhalb ist die Fluthwelle gerade noch stark und schmutzig genug, das grüne Wasser zu trüben. Und von da stromabwärts wird es von Meile zu Meile trüber, dicker, stinkender, feindlicher allem Leben. Zwischen den Londoner Brücken gibt es keine Fische mehr, nur Ungethüme, die das Vergrößerungsglas offenbart und bei denen man es auf ewig abschwören möchte, Wasser zu trinken, das man nicht eben selbst aus einem Quellbrunnen gezogen. Mit viermal wechselnder Bewegung in jeden vierundzwanzig Stunden werden die Producte von beinahe drei Millionen Menschen, werden die Abläufe von unzähligen Gasöfen, Bleiöfen, Färbereien, Siedereien und Gärberhäusern zwischen diesen Brücken auf- und niedergewaschen, von hundert Dampfschiffen gequirlt. Das Alles kann man sich vorstellen. Aber gesehen haben muß man die flachen Ufer, die von der Fluth bedeckt, unter der ablaufenden Ebbe nach und nach nackt hervortreten, ohne Scham vor Tageslicht und den Augen der Menschen. Und dieser schwarze zähe, fettige Schlamm liegt jetzt, wenn das Glück gut, auf sechs bis zwölf Stunden unter einer Sonne so sengend, wie nur die sein konnte, die Herodot sah und die ihn glauben machte, daß sie aus dem Schlamm des Nil Frösche brüte. Kräftiges Parfüm; aber immer noch nicht die Quelle, aus der 2 der Flaschen gefüllt waren. In dem Ufer sind Bassins gegraben, ohne einen Zufluß vom Lande her, in die der Strom sich kräftig mit der Fluth ergießt, aus denen die Ebbe matt und matter abläuft, in denen also jeder Tag eine neue Lage unbeschreiblichen Schmutzes niederschlägt — die Docks. Wer in den Docks in's Wasser fällt und eine Minute unter der Oberfläche bleibt, der ist verloren; er ertrinkt nicht, er wird vergiftet, so wenigstens bekunden die Schiffer. Und aus diesem Flusse und aus dem Bereich der Fluth nahmen bis vor wenigen Jahren mehrere Gesellschaften das Getränk, das sie den Häusern liefern; Wasser aus diesem Flusse funkelte in den sauber geputzten Krystallkaraffen, etwas dunkelnd, vermöge der bewußten Thiere und der Reste unverdauter Speisen, die das Microskop darin entdeckte. Es muß wahr sein, daß London einer der gesundesten Orte der Welt ist, denn eine neue Pestilenz wäre hundertmal verdient.

** Am 29. gegen Mittag brach in einem Waarenlager des London Dock eine furchtbare Feuersbrunst aus, die bis gegen 6 Uhr wüthete und einen Schaden anrichtete, der von Einigen auf mehr als 150,000 L. geschätzt wird. Ein Dock-Arbeiter kam dabei ums Leben.

** Der amerikanische Pferdebändiger Narey hat (nach einer Mittheilung der „Neuen preußischen Zeitung") für den von ihm in Berlin angekündigten Lehrkurses (die Person zu 70 Thln.) dort nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften gefunden und deßhalb darauf verzichtet, Berlin seinen Besuch abzustatten.

Amtliche Erlässe.

Z. 2910. **Edict.** (676. 1—3)

Von Seiten des k. k. Bezirks-Amtes zu Podgórze wird der im Jahre 1837 geborene, dem Aufenthaltsorte nach unbekannte Militärpflichtige Nicolaus Cygan aus Siepraw Haus-Nr. 171 aufgefordert, um so gewisser binnen 6 Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes gerechnet, in Podgorze zu erscheinen, und sich hieramts anzumelden, als sonst derselbe als Rekrutirungsflüchtling behandelt werden würde.

Vom k. k. Bezirksamte.

Podgórze am 1. Juli 1858.

Z. 8029. **Concurs-Ausschreibung.** (682. 1—3)

Zur Besetzung der bei dem k. k. Bezirksamte in Wieliczka erledigten Amtsdienersgehilfen-Stelle mit dem Lohne von jährlichen 216 fl. CM. wird der Concurs in der Dauer von 14 Tagen, vom Tage der dritten Einschaltung desselben in der Krakauer Landes-Zeitung gerechnet, hiemit ausgeschrieben.

Um diesen Civil-Dienstposten, welcher im Grunde der k. k. Verordnung vom 19. December 1853 Z. 266 Stück 89 des R. G. B. ausschließlich den Militärpersonen vorbehalten ist, können sich auch bereits bei k. k. Aemtern angestellte Diener und Gehilfen bewerben, und haben ihre mit dem letzten Anstellungs-Decrete und einer vom gegenwärtigen Amtsvorsteher, der Befähigungs Verwendung und Moralitäts ausgefüllten Qualifications-tabelle belegten Competenz-Gesuche, innerhalb der Concursfrist mittelst der vorgeschriebenen Behörde beim k. k. Bezirksamte in Wieliczka zu überreichen.

Vom k. k. Kreisbehörde.

Bochnia am 22. Juni 1858.

N. 6896. **Ankündigung** (683. 1—3)

Wegen Ueberlassung der nothwendigen Reperaturs-Herstellungen an den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden auf der 1. Section des Dydyński'schen Stiftungsgutes Godowa, wozu das nöthige Baumateriale aus den dortherrschaftlichen Waldungen ohne Zufuhr beigegeben werden wird, wird von Seite der Jasloer k. k. Kreisbehörde in der Strzyżower k. k. Bezirksamtskanzlei am 12. Juli 1858 um 9 Uhr Früh eine Licitations- und Offertenverhandlung abgehalten werden.

Das Prätium fisci beträgt 4043 fl. 42 1/4 kr. CM. und das Vadium 405 fl. CM.

Licitationslustige werden daher zum Erscheinen bei dieser Licitation mit dem Bemerken eingeladen, daß die näheren Licitationsbedingnisse am gedachten Licitationstage bekannt gegeben und das bei dieser Versteigerung auch schriftliche Offerten angenommen werden, welche vor oder auch während der Licitation versiegelt der Licitations-Commission übergeben, vorschriftsmäßig ausgefertigt und mit dem Vadium belegt werden müssen.

Jasło am 26. Juni 1858.

N. 1836. **Edictal-Vorladung.** (622. 3)

Von Seite des k. k. Bezirksamtes Żabno wird der in Lisia góra im Jahre 1832 geborene heuer auf den Assentplatz berufene, obdachlose, militärflichtige Jakob Ptak vorgeladen, binnen 4 Wochen vom Tage der 3ten Einschaltung an gerechnet, beim hierseitigen k. k. Bezirksamte zu erscheinen, und seine unbefugte Abwesenheit zu rechtfertigen, ansonsten derselbe nach den diesfalls bestehenden Vorschriften als Rekrutirungsflüchtling behandelt werden würde.

Żabno, am 4. Juni 1858.

N. 6897. **Kundmachung.** (684. 1—3)

Von Seite der Jasloer k. k. Kreisbehörde wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Ueberlassung der nothwendigen Herstellungen an der Mahlmühle, einer neuen Einlaßschleuße und einer Mühlwehre sammt Schlickzaum auf dem Stiftungsgute in Godowa, wozu das Baumateriale aus den dortherrschaftlichen Waldungen ohne Zufuhr beigegeben werden wird, eine Licitation am 13. Juli 1858 in der Strzyżower k. k. Bezirksamtskanzelei Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden wird.

Das Prätium fisci beträgt 1838 fl. 9 1/4 kr. CM. und das Vadium 184 fl. CM.

Schriftliche Offerten werden auch angenommen, diese müssen jedoch vor oder während der mündlichen Licitation zu Händen der Licitations-Commission übergeben, vorschriftsgemäß ausgefertigt und mit dem Vadium belegt sein.

Unternehmungslustige werden eingeladen am obigen Termine bei der Licitation zu erscheinen, wo auch die weiteren Licitationsbedingnisse bekannt gegeben werden.

Jasło den 26. Juni 1858.

Nr. 8209. **Ankündigung.** (685. 1 —3)

Von der Tarnower k. k. Kreisbehörde wird hiemit kundgemacht, daß behufs der Sicherstellung der Kostgebung für fünf Vorsteher und gegen fünfzig Alumnen im Tarnower bischöfl. Seminarium vom 1. October 1858 bis letzten September 1859, ferner der Erfordernisse an Tuch, Leinwand, mindere Bekleidungsstücke, Schneiderarbeit, Wäschereinigung, Nätherarbeit und an Beleuchtungsstoffen, eine Licitation am 22. Juli 1858 und falls diese ungünstig ausfallen sollte, eine zweite am 16. August 1858 in hieortigen kreisbehördlichen Kanzlei abgehalten werden wird.

Die Licitationsbedingnisse werden bei der Licitation bekannt gegeben.

Tarnów am 24. Juni 1858.

N. 3558. **Edict.** (688. 1—3)

Vom k. k. städt. del. Bezirks-Gerichte wird dem Hrn. Adam Grafen Skorupka mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider ihn Hr. Heinrich Soblik unter 21. Mai 1858 Z. 3558 hiergerichts die Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsatzung zur summarischen Verhandlung dieser Streitsache auf den 17. August 1858 um 10 Uhr Früh anberaumt worden ist.

Da der Aufenthaltsort des Belangten, unbekannt ist, so hat das k. k. städt. del. Bezirks-Gericht zur Vertretung und auf Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Machalski mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Witski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Bezirks-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krakau, am 19. Juni 1858.

Z. 7303. **Edict.** (687. 1—3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte wird den dem Aufenthaltsorte nach unbekannten Mitgeklaten Sime Rachel Kraus geborene Hirsch und Wolf Hirsch mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider dieselben Frau Auguste Niniewska und Wanda Dembińska unterm 19. December 1857 Z. 16,648 pto. Zahlung von 1282 fl. 36 kr. CM. c. s. c. eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsatzung zur Erstattung der Miteinrede auf den 9. September d. J. um 10 Uhr Vormittags bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertrettung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advok. Dr. Kaczkowski mit Substituirung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Jarocki als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Tarnów am 26. Mai 1858.

N. 14598. **Concurs-Kundmachung.** (672. 1—3)

Zu besetzen ist: die Einnehmersstelle bei dem Haupt-Zollamte II. Klasse in Babice in der IX. Diätenklasse, mit dem Gehalte jährlicher 700 fl., dem Genusse einer freien Wohnung oder des systemmäßigen Quartirgeldes und mit der Verbindlichkeit zum Cautions-Erlage.

Die Gesuche sind insbesondere unter Nachweisung der Prüfung aus der Waarenkunde und dem Zollverfahren dann der Kenntniß der polnischen oder einer ihr verwandten slavischen Sprache bis 1. August 1858 bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Krakau einzubringen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 23. Juni 1858.

Z. 2203. **Edictal-Vorladung.** (674. 1—3)

Nachstehende Militärpflichtige, als:

Stanislaus Budys	Lęszkowice	17	1837
Johann Studnicki	"	8	1836
Franz Budys	"	29	"
Albert Maniek	Klay	Obdachl.	1837

werden aufgefordert binnen 30 Tagen vom Datum der dritten Kundmachung hieramts zu erscheinen und ihrer Militärpflicht Genüge zu leisten, widrigens dieselben als Rekrutirungsflüchtlinge behandelt werden würden.

Vom k. k. Bezirksamte.

Niepołomice am 22. Juni 1858.

Nr. 3861 **Edict.** (677. 2—3)

Vom k. k. Bezirksamte Kenty werden die Militärpflichtigen:

Adalbert Kubiczek	Osiek	Haus-N.	37
Anton Honkisz	Kozy	"	180
Michael Urbańczyk	Wilamowice	"	223
Michael Niedzielski	Kenty	"	376
Stanislaus Kwaśniak	Bulowice	"	419
Johann Gandor	Wilamowice	"	81
Anton Handzlik	Kenty	"	426
Andreas Duzniak	Kozy	"	266
Jakob Niekiel	Wilamowice	"	296
Ignatz Czopek	Kenty	"	242
Kantius Mortek	Porąbka	"	236
Josef Majcherczyk	Kenty	"	155
Josef Zejma	Wilamowice	"	294
Stanislaus Danek	"	"	302
Johann Schneider	"	"	23
Bartholom Gawenda	Czaniec	"	192
Josef Mosler	Wilamowice	"	184
Johann Rosner	"	"	52
Wenzel Mamica	Bulowice	"	454
Kantius Tatoń	Kenty	"	536
Johann Schneider	Wilamowice	"	212
Franz Drabek	Kobiernice	"	50
Stanislaus Boba	Kenty	"	277

vorgeladen binnen 6 Wochen in ihre Heimath zurückzukehren und der Militärpflicht za entsprechen bei Vermeidung des Auswanderungs-Verfahrens.

Vom k. k. Bezirksamte.

Kenty am 28. Juni 1858.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Direction der

k. k. priv. ersten österreich. Versicherungs-Gesellschaft in Wien

erlaubt sich hiedurch zur Anzeige zu bringen, daß nach getroffenem Uebereinkommen ihr zeitheriger Hauptagent für die Stadt Krakau und deren Umgebung,

Herr Anton Hözel in Krakau,

am 30 Juni a. c. aus seiner Wirksamkeit tritt, und die ihm dieserhalb übertragenen Functionen niederlegt.

Zugleich beehrt sich dieselbe anzuzeigen, daß von diesem Tage ab

Herr G. Gebhardt in Krakau

nächst dem Bahnhof (Bureau, Grodzker Gasse Nr. 37) als Hauptagent in gleicher Weise bevollmächtigt worden ist.

Wir ersuchen, das unserer Gesellschaft seit Jahrenbewiesene ehrende Vertrauen auch auf unseren neuen Bevollmächtigten zu übertragen, der sich dasselbe durch prompte Bedienung zu erhalten angelegentlich bemüht sein wird.

Wien, im Juni 1858.

Die Direction der Ersten Oesterreichischen Versicherungs-Gesellschaft.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung empfehle ich mich vom 1. Juli l. J. zur Uebernahme von Feuer-, Transport-, Lebens-, Capital- und Renten-Versicherungen gegen möglichst billige Prämiensätze bei prompter Ausführung der mir zu ertheilenden Aufträge.

Bei der Annahme von Anträgen für Feuer- und Transport-Versicherungen bin ich autorisirt selbst Polizzen ausstellen zu können, daher ich jeden an mich gelangenden derartigen Antrag in kürzester Zeit zu vollziehen in den Stand gesetzt bin.

Krakau, im Juni 1858. (655.6)

G. Gebhardt.

Hauptagent der k. k. priv. Ersten Oesterr. Versicherungs-Gesellschaft in Wien.
(Bureau: Grodzker Gasse Nr. 37.)

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red.		Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
5	2	329''	22	12,5	88	Süd-Ost schwach	trüb	Regen	9'6	17'0
	10	328'	94	9,6	94	" "	heiter			
6	6	328'	98	8,0	91	" "	trüb	Dichter Nebel		

N. 6494. **Edict.** (671. 2—3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, daß die k. Finanzprokuratur Namens des h. Militär-Aerars den Betrag pr. 1425 fl. 56 2/8 kr. CM. als Entschädigung für ein, zur Befestigung Krakaus in Executionswege einbezogenes Grundstück des Gutes Dębniki, zu Gunsten der Eigenthümer dieses Gutes und der darauf versicherten Gläubiger, am 25. Juni 1858 z. Z. 1519 erlegt habe.

Da der Aufenthaltsort des Gläubigers Franz Treitler unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Kucharski mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Grünberg bestellt und dem bestellten Curator den hiergerichtlichen Bescheid vom 3. Februar 1858 Z. 1519 zugestellt.

Wovon der Gläubiger Franz Treitler mittelst gegenwärtigen Edictes verständigt wird.

Krakau am 10. Juni 1858.

Wiener Börse-Bericht

vom 5. Juli 1858.

		Geld. Waare.
Nat.-Anlehen zu 5%		83 3/16—83 5/16
Anlehen v. J. 1851 Serie B. zu 5%		94—94 1/2
Lomb. venet. Anlehen zu 5%		96 1/4—96 3/4
Staatsschuldverschreibungen zu 5%		82 3/4—82 7/8
detto	" 4 1/2%	72 5/8—72 3/4
detto	" 4%	65 1/4—65 1/2
detto	" 3%	49 3/4—50
detto	" 2 1/2%	41 3/4—42
detto	" 1%	16—16 1/4
Gloggnitzer Oblig. m. Rückz.	5%	97——
Oedenburger detto	" 5%	96——
Pesther detto	" 4%	96——
Mailänder detto	" 4%	94 1/2—95
Grundentl.-Obl. N. Oest.	" 5%	94—94 1/4
detto v. Galizien, Ung. ꝛc.	" 5%	82 1/2—83
detto der übrigen Kronl.	" 5%	84 1/2—87
Banco-Obligationen	" 2 1/2%	65—65 1/2
Lotterie-Anlehen v. J. 1834		309—310
detto	" 1839	130 1/4—130 3/4
detto	" 1854 4%	109 1/8—109 1/4
Como-Rentscheine		16 1/4—16 1/2
Galiz. Pfandbriefe	zu 4%	78—79
Nordbahn-Prior.-Oblig.	" 5%	89 3/4—89 7/8
Gloggnitzer detto	" 5%	81 1/2—82
Donau-Dampfschiff-Obl.	" 5%	86 1/2—87
Lloyd detto (in Silber)	" 5%	87—88
3% Prioritäts-Oblig. der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 275 Francs per Stück		109—110
Actien der Nationalbank ohne Div.		968—969
5% Pfandbriefe der Nationalbank 12monatliche		99 7/8—100
Actien der Oest. Credit-Anstalt		227 1/4—228 1/2
" " N.-Oest. Escompte-Ges.		117—117 1/2
" " Budweis-Linz-Gmundner Eisenbahn		—
" " Nordbahn		163 1/2—163 3/4
" " Staatseisenbahn-Ges. zu 500 Fr.		258 1/4—258 1/2
" " Kaiserin-Elisabeth-Bahn zu 200 fl. mit 50 pCt. Einzahlung		100—100 1/8
" " Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn		93 1/2—93 3/4
" " Theißbahn		100—180 1/8
" " Lomb. venet. Eisenb.		237 1/4—238
" " Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft		532—533
" " Donau-Damfschifffahrts-Lose		101—101 1/4
" " Lloyd		340—342
" " Pesther Kettenbr.-Gesellsch.		59—60
" " Wiener Dampfm.-Gesellsch.		68—70
" " Preßb. Tyrn. Eisenb. 1. Emiss.		19—20
" " detto 2. Emiss. mit Priorit.		29—30
Fürst Esterhazy	40 fl. C.	79 1/4—79 1/2
" Salm	40 "	44 1/4—44 1/2
" Palffy	40 "	38 1/4—38 1/2
" Clary	40 "	37 3/4—38
" St. Genois	40 "	37—37 1/2
F. Windischgrätz	20 "	26 1/4—26 1/2
Gf. Waldstein	20 "	28 1/8—28 3/8
" Keglevich	10 "	14 1/2—14 3/4
Amsterdam (2 Mon.)		87
Augsburg (Uso.)		105
Bukarest (31 T. Sicht)		264
Constantinopel detto		—
Frankfurt (3 Mon.)		104 1/2
Hamburg (2 Mon.)		76 5/8
Livorno (2 Mon.)		104
London (3 Mon.)		10 12
Mailand (2 Mon.)		103 3/4
Paris (2 Mon.)		122 1/4
Kais. Münz-Ducaten-Agio		7 1/8—1/4
Napoleonsd'or		8 11—12
Engl. Sovereigns		10 13
Ruß. Imperiale		8 21—22

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge.

Abgang von Krakau:

Nach Wien: 6 Uhr 10 M. Morg. 3 Uhr 25 M. Nachm.
Nach Breslau und Warschau: 8 Uhr 30 Min. Morgens.
Nach Dębica: 12 Uhr 15 M. Mittags. 9 Uhr 5 M. Abends
Nach Wieliczka: 6 Uhr 30 M. Morg. 9 Uhr 30 M. Abends.

Abgang von Dębica:

Nach Krakau: 11 Uhr 15 M. Vormittag. 2 Uhr Nachts.

Ankunft in Krakau:

Von Wien: 11 Uhr 25. M. Mittags. 8 Uhr 15 M. Abends.
Von Breslau und Warschau: 2 Uhr 55 M. Nachmittag.
Von Dębica: 5 Uhr 20 M. Morgens. 2 Uhr 35 M. Nachm.
Von Wieliczka: 10 Uhr 46 M. Vorm. 7 Uhr Abends.

Ankunft in Dębica:

Von Krakau: 3 Uhr 37 M. Nachm. 12 Uhr 25 M. Nachts.

In der Buchdruckerei des „CZAS.“ In Vertretung des Buchdruckerei-Geschäftsleiters: Stanislaus Gralichowski.

Beilage.

Amtliche Erlässe.

N. 1232. **Kundmachung.** (637. 3)

Vom Neu-Sandecer k. k. Kreisgerichte wird, zur Befriedigung der dem Johann Nargang gegen Philipp Bösbier, Peter Krzyniecki und die Eheleute Friedrich Karl und Julie Kowalskie zuerkannten Forderung 1500 fl. C. M. und rücksichtlich der aus dieser grösseren Forderung herrührenden Capitalssumme 1400 fl. C. M. sammt den jährlichen 5perzentigen Zinsen im Betrage 75 fl. C. M. wie auch den weiteren vom 1. Jänner 1852 bis zur wirklichen Zahlung des Capitals zu berechnenden Zinsen, dann den Gerichtskosten 12 fl. 36 kr. CM. und Exekutionskosten 12 fl. 27kr. 14 fl. 9 kr. und 135 fl. 46 kr. CM., jedoch nach Abschlag der auf Rechnung der fälligen Zinsen am 4. Februar 1853 mit 100 fl. und am 21. October 1855 mit 200 fl. CM. gezahlten Theilbeträge die executive öffentliche Feilbiethung der ehemals dem Herrn Peter Krzyniecki nunmehr aber mit Ausschluß der Urbarialentschädigung den Eheleuten Karl und Julie Kowalskie gehörigen Gutsantheile von Poręba górna oder wyżna Sandecer Kreises dom. 232. pag. 76. n. 32. haer. et dom. 232. pag. 79. n. 36. haer. ausgeschrieben, welche executive Feilbiethung in zwei Terminen nehmlich am 26. August und 14. October 1858 jedesmahl Vormittags um 10 Uhr hiergerichts unter nachfolgenden Bedingungen wird vorgenommen werden.

1. Der Verkauf geschieht in Pausch und Bogen und mit Ausschluß der für die aufgehobenen Urbarial-Leistungen entfallenden Entschädigung und der hievon zukommenden Renten.
2. Zum Ausrufspreise wird der gerichtliche Schätzungswerth pr. 10361 fl. $27\frac{4}{8}$ kr. C. M. bestimmt und in den ersten zwei Feilbietungsterminen werden diese Grundantheile unter diesem Schätzungswerthe nicht hintangegeben werden.
3. Jeder Kauflustige ist verbunden, vor dem Beginn der Feilbiethung den zehnten Theil des Schätzungswerthes im runden Betrage von 1040 fl. CM. als Vadium im Baaren oder in Pfandbriefen der gal. ständischen Kreditsanstalt oder aber in Staatsobligationen sammt zugehörigen nicht fälligen Coupons und Talons, welche Werthpapiere nach dem in der Krakauer Zeitung angezeigten letzten Kurse jedoch nie über den Nominalwerth veranschlagt werden sollen bei der Licitations-Commission zu erlegen — wobei das durch den meistbiethend gewordenen erlegte Vadium zur Sicherstellung seiner Verbindlichkeiten zurückgehalten, hingegen den übrigen Lizitanten geilch nach beendigter Lizitation zurückgestellt werden wird.
4. Der Meistbieter hat binnen 30 Tagen nach Zustellung des den Feilbietungs-Akt zu Gerichte annehmenden Bescheides den dritten Theil des aufgebothenen Kaufschillings an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen. Hiebei wird das im Baaren erlegte Vadium eingerechnet, hingegen das in Werthspapieren hinterlegte dem Ersteher nach Erlag des baaren Kaufschillingsdrittheils zurückgestellt werden.

   Unter Einem wird der Ersteher auch verpflichtet sein, über die restirenden zwei Drittheile des angebotenen Kaufschillings einen Schuldschein in rechtlicher Form auf den klassenmäßigen Stempel auf eigene Kosten auszustellen und solchen dem Gerichte beim Erlage des ersten Kaufschilling-Drittheils vorzulegen.
5. Gleich nach erfolgtem Erlage des ersten Kaufschillings-Drittheils und nach erfolgten Erlage obbesagten Schuldscheines über die restirenden Zweidrittheile des Kaufschillings werden die erstandenen Gutsantheile dem Meistbietenden auch ohne sein Anmelden jedoch auf seine Gefahr und Kosten in den phisischen Besitz übergeben, das Eigenthumsdekret unter Ausschluß der Urbarialentschädigung ausgefolgt und derselbe als Eigenthümer der erstandenen Gutsantheile jedech mit Ausschluß der Urbarialentschädigung intabulirt, unter Einem aber auch unter gleichzeitiger Verfügung der im Absatz 6. erwähnten Intabulation sämmtliche ob denselben Gutsantheilen haftenden Lasten, insofern selbe der Ersteher nach dem 8. Absatze zu übernehmen verpflichtet wäre, aus dem Lastenstande derselben Gutsantheile nicht aber von der Urbarialentschädigung gelöscht und auf den Kaufschilling übertragen.
6. Der Ersteher ist verpflichtet, vom Tage des erlangten phisischen Besitzes die restirenden zwei Drittheile des Kaufschillings jährlich mit 5 pr. 100 in decursiven halbjährigen Raten durch jeweiligen Erlag des entfallenden Betrages ans gerichtliche Depositenamt zu verzinsen und gleichzeitig mit eingeleiteten Einverleibung des Eigenthumsdekretes werden auch die soeben erwähnten restirenden zwei Drittheile des Kaufschillings sammt der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Zinsen wie auch sammt allen sonstigen dem Ersteher nach diesen Lizitations-Bedingungen obliegenden Verbindlichkeiten zu Gunsten der gemeinschaftlichen Maße der Hypotekar-Gläubiger und der Gutseigenthümer im Lastenstande obiger Gutsantheile intabulirt werden.
7. Nach erlassener Zahlungsordnung, ist der Ersteher gehalten, binnen 30 Tagen vom Tage, an welchem die Zahlungsordnung in Rechtskraft erwächst gerechnet, die restirenden zwei Drittheile des Kaufschillings nach den Bestimmungen derselben Zahlungsordnung zu berechtigen oder mit den auf diesen Kaufschilling gewiesenen Gläubiger sich abzufinden, und sich hierüber in derselben Frist vor Gericht auszuweisen.
8. Vom Tage des erlangten phisischen Besitzes, wird der Ersteher gehalten sein, sämmtliche von den verkauften Gutsantheilen entfallenden Steuern, öffentliche Abgaben, Leistungen und Grundlasten aus Eigenem zu tragen. Auch wird er verbunden sein, die Forderungen jener Gläubiger, welche vor dem bedungenen Termine die Zahlung anzunehmen sich weigern sollten, nach Maß und für Rechnung des aufgebothenen Kaufschillings zu übernehmen und seiner Zeit zu berichtigen.
9. Die entfallende Uebertragungs- und Intabulationsgebühr, ebenso die Gebühr aus Anlaß einzuleitenden Einverleibung der restirenden zwei Drittheile des Kaufschillings s. N. G. wird der Ersteher aus eigenem ohne jeden Regreßanspruch berichtigen.
10. Sollte des Ersteher den hier festgestellten Lizitations Bedingungen in welch immer einer Beziehung nicht nachkommen, alsdann werden die seinerseits erstandenen Gutsantheile über Ansuchen auch nur eines der Hypotekargläubiger oder der Schuldner ohne einer neuerlichen Schätzung im Relizitationswege auch unter dem Schätzungswerthe und in einem Termine nach §. 433 Gb. auf Gefahr und Kosten des Vertragsbrüchigen Erstehers veräußert werden, und derselbe haftet für allen möglichen Schaden nicht nur mit dem erlegten Vadium sondern mit seinem ganzen Vermögen.
11. Sollten diese Gutsantheile, in den ersten zwei Terminen wenigstens um den Schätzungspreis nicht veräußert werden — für den Fall werden solche, im dritten besonders kundzumachenden Termine auch unter dem Schätzungswerthe veräußert werden, für welchen Fall im Grunde der §§. 148. und 152. Gb., dann des Kreisschreibens vom 11. September 1824 Z. 46612. zur Einvernehmung der Gläubiger betreffs Erleuchterung der dießfälligen Bedingungen der Termin auf den 14. October 1858 um 4 Uhr Nachmittags mit dem Beisatze bestimmt wird, daß die Nichterscheinenden als der Stimmenmehrheit der Erscheinenden beitretend erachtet werden.
12. Der Tabularextrakt, der Schätzungsakt und das Grundinventar erliegen zur Jedermanns Einsicht in den Gerichtsakten.
13. Der Meistbieter ist verpflichtet einen Bevollmächtigten hier in Neu-Sandec zu bestellen und denselben gleich bei der Lizitation dem Gerichte zu dem Ende namhaft zu machen, damit sämmtliche Bescheide und Verordnungen für den Meistbietenden zu Händen dieses Bevollmächtigten zugestellt werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Neu-Sandec, am 31. Mai 1858.

N. 1232. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy w Nowym Sączu rozpisuje niniejszem przymusową sprzedaż publiczną części dóbr Poręba górna czyli wyżna, niegdyś do Pana Piotra Krzynieckiego należących na teraz z wyłączeniem wynagrodzenia za powinności poddańcze małżonków Karola i Julii Kowalskich własnych, w Obwodzie Sandeckim położonych, w księgach krajowych dom. 232 pag. 76 n. 32 haer. et dom. 232 pag. 79 n. 36 haer. wpisanych, na zaspokojenie pretesyi 1500 złr. m. k. Janowi Nargang przeciwko Filipowi Bösbier, Piotrowi Krzynieckiemu i małżonkom Karolowi i Julii Kowalskim przyznanéj, a mianowicie z powyższéj pretensyi pochodzącéj sumy 1400 złr. m. k. wraz z odsetkami po 5 od sta w kwocie 75 złr. m. k. jako téż dalszemi od 1. Stycznia 1852 aż do czasu istotnéj wypłaty kapitału rachować się mającemi odsetkami, z kosztami sądowemi 12 złr. 36 kr. m. k. i kosztami egzekucyi 12 złr. 27 kr. — 14 złr. 9 kr. i 135 złr. 46 kr. m. k. — lecz po odtrąceniu na rachunek zapadłych odsetków na dniu 4. Lutego 1853 w kwocie 100 złr. i na dniu 21. Października 1855 w kwocie 200 złr. m. k. zapłaconych częściowych kwot — którato przymusowa sprzedaż w dwóch terminach t. j. na dniu 26. Sierpnia i na dniu 14. Października 1858 r. każdą razą o 10téj godzinie przed południem w tutejszym Sądzie pod następującemi warunkami przedsięwziętą będzie:

1. Sprzedaż dzieje się ryczałtem z wyłączeniem wynagrodzenia za zniesione powinności urbaryalne przypadającego, tudzież z wyłączeniem rentów od tegoż wynagrodzenia należnych.
2. Za cenę wywołania ustanawia się wartość sądownie zdziałanym szacunkiem oznaczona w ilości 10,361 złr. $27\frac{4}{8}$ kr. m. k., a niżéj téj wartości części te dóbr powyżéj wspomnionych, w pierwszych dwóch terminach nie będą sprzedane.
3. Każdy chęć kupienia mający ma przed rozpoczęciem licytacyi dziesiątą część szacunku w okrągłéj ilości 1040 złr. m. k. jako zakład albo w gotówce albo téż w listach zastawnych galic. stanu Towarzystwa kredytowego lub w obligacyach rządowych z przynależącemi niezapadłemi kuponami i talonami według ostatniego w Gazecie krakowskiéj ogłoszonego kursu, nigdy jednak nad wartość imienną obliczyć się mających, do rąk komisyi licytacyjnéj złożyć. — Zakład przez najwięcéj ofiarującego złożony, będzie ku zapewnieniu przyjętych zobowiązań, za trzymany, innym zaś zaraz po ukończonéj licytacyi zostanie zwrócony.
4. Najwięcéj ofiarujący obowiązanym będzie w przeciągu dni 30. po doręczeniu uchwały, którą czyn licytacyi do Sądu przyjęty zostanie, trzecią część ofiarowanéj ceny kupna do depozytu sądowego złożyć, a w tę pierwszą trzecią część ceny kupna wliczonym będzie gotówką złożony zakład, zakład zaś w obligacyach złożony zostanie kupicielowi zwrócony po złożeniu w gotówce wzmiankowanéj dopiero trzeciéj części ceny kupna. Zarazem kupiciel na resztujące dwie trzecie części ceny kupna wystawi własnym kosztem skrypt w formie prawnéj na stęplu przyzwoitym i takowy przy złożeniu pierwszéj trzeciéj części ceny kupna sądowi przedłoży.
5. Zaraz po złożeniu pierwszéj 3części ceny kupna i po złożeniu skryptu na resztujące dwie trzecie części tejże ceny, nabyte dobra najwięcéj ofiarującemu nawet bez zgłoszenia się jego, jednakże na jego koszt i niebezpieczeństwo odda się w posiadanie fizyczne, dekret własności wydanym, i tenże jako właściciel z wyłączeniem prawa do wynagrodzenia za zniesione powinności poddańcze w stanie czynnym nabytych części wsi Poręby górnéj czyli wyżnéj zostanie zaintabulowanym, przyczém za jednocześnie zarządzeniem intabulacyi ustępem 6. orzeczonéj, wszelkie ciężary tabularne na nabytych częściach dóbr w mowie będących hypotekowane, o ile takowe nabywca według punktu 8. przyjąć nie jest obowiązanym, z tychże części bynajmniéj zaś z wynagrodzenia za zniesione powinności urbaryalne będą extabulowane i na cenę kupna przeniesione.
6. Nabywca obowiązanym będzie od dnia objętego fizycznego posiadania od resztujących dwóch trzecich części ceny kupna opłacać rocznie prowizyę po 5 od sta, a to ratach półrocznych z dołu do depozytu sądowego — a przy zarządzeniu intabulacyi dekretu własności zarazem i owe resztujące dwie trzecie części ceny kupna z obowiązkiem opłacania prowizyi, tudzież z wszelkiemi innemi według obecnych warunków licytacyjnych nabywcy dotyczącemi obowiązkami, na rzecz wspólnéj masy wierzycieli i właścicieli dóbr, w stanie dłużnym tychże samych części, dóbr Poręba górna czyli wyżna zostaną zabezpieczone.
7. W przeciągu dni 30. licząc od dnia w którym tabela płatnicza stanie się prawomocną, ma nabywca resztujące dwie trzecie części ceny kupna według postanowień tejże tabeli płatniczéj uiścić, albo téż z wierzycielami do rzeczonéj ceny kupna przekazanemi ułożyć się i uskutecznienie tego, przed sądem w terminie tymże samym wykazać.
8. Z dniem osiągnienia posiadania fizycznego obowiązany będzie nabywca wszelkie przypadające podatki, wszelkie publiczne daniny i należytości, tudzież wszelkie ciężary gruntowe z własnego ponosić, a nadto będzie miał obowiązek pretensye tych wierzycieli którzy przed umówionym terminem wypłaty przyjąćby niechcieli, w miarę i na rachunek ceny kupna przyjąć na siebie i takowe w czasie należytym zaspokoić.
9. Należytość od przeniesienia własności i od intabulacyi niemniéj należytość od zarządzić się mającéj intabulacyi dwóch trzecich części ceny kupna Z. n. p., ma nabywca z własnych funduszów bez wszelkiego regresu zaspokoić.
10. Gdyby nabywca któremukolwiek bądź z postanowionych tutaj warunków w jakimkolwiek bądź względzie zadosyć nieuczynił, wtedy dobra przez niego nabyte na żądanie któregokolwiek z wierzycieli lub téż dłużników, bez nowego oszacowania w drodze relicytacyi nawet niżéj ceny szacunkowéj i w jedném terminie według §. 433 U. Sądowych, na koszt i niebezpieczeństwo wiarołomnego nabywcy sprzedane będą, a tenże za wynikłe ztąd szkody nietylko złożonym zakładem lecz całym swym majątkiem odpowiada.
11. Gdyby w pierwszych dwóch terminach dobra te przynajmniéj w cenie szacunkowéj sprzedane niebyły, natenczas w terminie trzecim osobno ogłosić się mającym i niżéj ceny szacunkowéj sprzedane będą, i na ten wypadek na podstawie §§. 148 i 152 ust. sąd. tudzież cyrkularza z dnia 11. Września 1824 L. 46612 do percepcyi wierzycieli względem ułatwiających warunków ustanawia się termin na 14. Października 1858 o godzinie 4téj z południa, z tym dodatkiem, że niestający za przystępujący do wniosku większości głosów stających poczytanemi będą.
12. Extrakt tabularny, czyn sądowego oszacowania i inwentarze gruntowe w aktach Registratury sądowéj są do przejrzenia.
13. Najwięcéj ofiarujący obowiązanym będzie ustanowić w Sączu pełnomocnika i takowego już przy komisyi licytacyjnéj sądowi wskazać, w celu ażeby wszelkie postanowienia i uchwały sądowe dla nabywcy przeznaczone z skutkiem prawnym do rąk tegoż wskazanego pełnomocnika tutaj w Sączu doręczano.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego.

Nowy-Sącz dnia 31. Maja 1858.

Kundmachung. (665.3)

Von Seite der Krakauer k. k. Genie-Direction wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge hoher hierländiger General-Commando-Verordnung vom 4. Juni 1858 3. Section 3. Abtheilung Nr. 9511 die Ausführung der Adaptirung der ärarischen Infanterie-Kaserne in Jasło zu einem Militär-Spitale, mit der Beköstigungssumme von 5430 fl. CM. im schriftlichen Offertwege an den Mindestfordernden, unter Vorbehalt der hohen Genehmigung, wird überlassen werden. Die diesfälligen schriftlichen Offerte sind bis zum 15. Juli 1858 in der k. k. Militär-Bau-Verwaltungs-Kanzlei zu Krakau, Franciscaner-Platz Haus-Nr. 221 einzureichen.

Die Ausführung dieses Adaptirungs-Baues, hat gleich nach geschehener Anweisung durch den Bestbieter zu erfolgen, und ist mit voller Thätigkeit, in der Art zu führen, daß dieser Bau längstens 3 Monate nach erfolgter Genehmigung beendet ist.

Der Unternehmer hat bei diesen Bauten alle was immer für Namen habende Herstellungen und Beischaffungen zu übernehmen.

Der Bau ist genau nach den Bestimmungen der genehmigten, zum Beweise der Identität von dem Ersteher zu unterfertigenden Pläne und Vorausmaßen, nach den hierin enthaltenden Dimensionen, und ganz nach den, in Gemäßheit der Bauprojecte von der k. k. Genie-Direction ertheilt werdenden Weisungen, solid, und in jeder Beziehung nach den bestehenden Bauvorschriften auszuführen, und der Ersteher hat für die Solidität seiner Arbeiten unbedingt zu haften, weshalb es ihm zur Pflicht gemacht wird, seine allfälligen Zweifel über die Solidität der Projecte schriftlich oder mündlich vorzubringen. Nachträgliche in dieser Beziehung vorgebrachten Entschuldigungen, entbinden denselben nicht von der eingegangenen Haftung, für die solide, standhafte und dauerhafte Ausführung jeder Arbeit.

Bei diesen Bauten dürfen sonach nur Ziegeln von der besten Qualität verwendet werden, die erforderlichen Holzgattungen müssen zur gehörigen Winterszeit gefällt, gesund und trocken, die Bretten ohne Aeste und Sprünge, und zu den hieraus zu fertigenden Arbeiten vollkommen geeignet sein. Dasselbe gilt auch von allen übrigen, bei diesen Bauten zur Verwendung gelangenden Materialien und Professionisten-Arbeiten.

Der Bau geschieht unter der unmittelbaren Leitung der k. k. Genie-Direction resp. des mit der Inspection betrauten Genie-Officiers, und unter der Führung und Haftung des Entrepreneurs, welcher Sachkundige, im Baufache bewährte befugte Bauleiter und Poliers, dann befähigte und befugte Professionisten aufzunehmen, und auf seine Kosten zu verwenden hat, weshalb es ihm unter keiner Bedingung gestattet ist, den Bau an einen Subcontrahenten zu übergeben.

Sollten mehrere Unternehmer in Compagnie diese Herstellung erstehen, so haften dieselben dem hohen Militär-Aerar in Solidum, d. h. Einer für Alle und Alle für Einen für die vollkommen gute Ausführung des Baues, wobei jedoch die Bedingung festgesetzt wird, daß nur mit einem von den Unternehmern die betreffenden Abrechnungen und sonstigen Verhandlungen gepflogen werden, ohne daß hiedurch für die Mitunternehmer die Haftung für die richtige Ausführung der übernommenen Arbeit erlischt.

Wenn der Unternehmer kein wirklicher Baumeister ist, so ist er verpflichtet, die erstandenen Baulichkeiten durch einen gesetzlich befugten und erprobten Baumeister, jedoch immer unter seiner Dafürhaftung und auf seine Gefahr und Kosten in Ausführung bringen zu lassen, und diesen Baumeister, welcher in dem Offerte zu bennenen ist, zu diesen Herstellungen aufzustellen, der nebst dem Ersteher das Licitations-Protocoll, dann die Pläne und Vorausmaßen gemeinschaftlich zu fertigen hat. Sollte aber der aufgestellte Werkmeister und dessen Organe, Poliere rc. rc. den an ihn gestellten Anforderungen, in technischer Beziehung nicht entsprechen, so ist der Ersteher gehalten, auf Anforderung der Genie-Direction, denselben gegen technisch verwendbare ohne Einsprache zu verwechseln.

Insbesondere wird darauf gehalten, daß jeder Unternehmungslustige sich nebst der zu erlegenden Caution, auch mit einem im laufenden Jahre von der Ortsobrig-

.eit bestättigten Zeugnisse über seine Vermögensumstände und moralischen Character, auszuweisen hat, außer daß er schon auf alle Fälle als ein bewährter Mann in Aerarial-Bau-Unternehmungen bekannt ist.

Jedermann, welcher diesen Bau unternehmen will, hat seinem schriftlichen Offerte ein Vadium von 270 fl. Sage: Zweihundert Siebzig Gulden in Conv. Mze. beizulegen, welcher Betrag im Erstehungsfalle zur Caution von 540 fl. erhöht werden muß; den Nichterstehern wird nach der Verhandlung das eingelegte Vadium sogleich zurückgestellt. Sowohl das Vadium, als auch die Caution kann entweder im Baaren, in k. k. Staatsobligationen nach dem börsenmäßigen Curse, mit Ausnahme der Staatsanlehen-Lose von 1834 und 1839, welche nur mit dem Nennwerthe angenommen werden, oder in einem vom k. k. Fiscus anerkannten Hypothekar-Instrumente erlegt werden, wobei sich jedoch der Ersteher verbindlich machen muß, nicht allein mit dieser Caution, sondern mit seinem ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögen für die kontraktmäßige Ausführung dieser Baulichkeiten zu haften. Mehr und Minder Arbeiten, insoferne sie dem Bauleiter gestattet werden, werden auf Basis der Einheitspreise und der Erstehungs-Percenten-Nachläße besonders vergütet.

Die Eingangs angegebene Beköstigungssumme unterliegt noch der Censur des k. k. Landes-Rechnungs-Departement und der im Offert gebotene Nachlaß findet verhältnißmäßig auch auf die bei der Prüfung des Elaborats geänderte Kostenüberschlagssumme, Anwendung.

Die einzureichenden wie bereits erwähnt, mit dem Vadium zu versehenden schriftlichen Offerte sind in nachstehender Art zu verfassen.

15 kr. Stempel.

Offerte.

Ich Endesgefertigter mache mich hiemit verbindlich die Ausführung des mit der Licitations-Kundmachung vom 19. Juni 1858 ausgeschriebenen Adaptirungs-Baues der aerarischen Infanterie-Kasern zu Jaslo zu einem Militär-Spitale mit allen hiebei vorkommenden Herstellungen und Beischaffungen mit einem Nachlasse von
% Sage Percent von der Beköstigungssumme pr. 5430 fl. CM. zu übernehmen, und mich allen diesen Bedingungen, welche ich gelesen, und wohl verstanden habe, vollkommen zu fügen.

Zur Sicherstellung meines Anboths schließe ich das Vadium pr. 270 fl. CM. bei, und hafte über dies mit meinem ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögen für die richtige Einhaltung der mit gegenwärtigem Offerte eingegangenen Verbindlichkeiten.

N. N. den ten 1858.

Namen:

Wohnort und Haus-Nr.

Schließlich werden die Unternehmungslustigen aufgefordert, das bezügliche Elaborat und die übrigen Bedingnisse bei der Krakauer k. k. Genie-Direction oder bei dem k. k. Militär-Stations-Commando zu Jaslo einzusehen.

Krakau am 19. Juni 1858.

Z. 6099. **Edict.** (670. 3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird zu Befriedigung der vom Herschel Thorn ersiegten Forderung von 1154 fl. Conv. Mze. sammt Zinsen, dann Gerichtskosten von 84 fl. 20 kr. CM. und Executionskosten von 5 fl. 24 kr. und 28 fl. 34 kr. CM. die executive Feilbiethung der dem Herrn Ferdinand Ziffer gehörigen Realität Nr. 180 Gm. VI. in Krakau im dritten Termine und zwar auf den 12. August 1858, an welchem sie hiergerichts um 10 Uhr Vormittags abgehalten werden wird, unter nachstehenden Bedingungen ausgeschrieben:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth von 2,189 fl. 15 kr. CM. bestimmt; die Realität wird aber auch unter dem Schätzungswerthe um jeden Preis hintangegeben werden.
2. Jeder Kauflustige hat, bevor er einen Anboth macht, 5% des Ausrufspreises im runden Betrage von 110 fl. CM. baar, oder in k. k. österreichischen Staatspapieren, in Pfandbrifen des galiz. ständischen Credit-Vereins, oder in Krakauer Grundentlastungsobligationen nach ihrem auszuweisenden Curswerthe am Licitationstage, jedoch nicht über den Nennwerth derselben, zu Handen der Licitations-Commission als Vadium zu erlegen. Das Vadium des Erstehers wird zurückbehalten, jenes der übrigen Mitlicitanten aber denselben gleich nach beendigter Feilbietung zurückgestellt werden.
3. Der Käufer hat binnen 30 Tagen nach Erhalt des Bescheides, womit der Licitationsact zu Gericht angenommen werden wird, ein Drittel des Kaufschillings, mit Einrechnung des Vadiums, wenn es im Baaren, oder gegen dessen Zurückstellung, wenn es anders erlegt sein wird, an das hiergerichtliche Depositenamt baar abzuführen, die übrigen zwei Drittel des Kaufschillings aber binnen 30 Tagen, nachdem die betreffende Zahlungstabelle in Rechtskraft erwachsen sein wird, nach Maßgabe derselben zu berichtigen, oder sich in derselben Frist auszuweisen, daß er sich diesfalls mit den in der Zahlungstabelle collocirten Gläubigern anders abgefunden habe; inzwischen aber die davon vom Tage der Uebergabe der Realität in den physischen Besitz zu berechnenden 5% Zinsen in decursiven halbjährigen Raten an das hiergerichtliche Depositenamt zu erlegen.
4. Der Käufer hat die auf der Realität haftenden Schulden, so weit sich der Kaufpreis erstrecken wird zu übernehmen, wenn die Gläubiger ihr Geld von der allenfalls vorgesehenen Aufkündigung nicht annehmen wollten, gleich wie er auch
5. gehalten ist, vom Tage der Uebernahme der Realität in den physischen Besitz, die Steuern und sonstigen damit verbundenen Lasten und die Gefahr des Zufalls zu tragen.
6. Sollte der Ersteher den vorausgelassenen Bedingungen in irgend einer Beziehung nicht Genüge leisten, so wird er des Vadiums verlustig und die Realität wird über Einschreiten eines Interessenten, ohne eine neue Schätzung und mit Bestimmung eines einzigen Termines, auf Gefahr und Kosten desselben feilgebothen und um jeden Preis veräußert werden.
7. Sobald der Ersteher den dritten Theil des Kaufpreises erlegt haben wird, wird ihm auch ohne sein Ansuchen, jedoch auf seine Kosten die Realität in den physischen Besitz übergeben und das Eigenthumsdecret dazu ausgefertigt, so wie zugleich auch die Intabulirung desselben als Eigenthümer der erstandenen Realität im Activstande, dagegen die Intabulirung der Verbindlichkeit desselben zur Berichtigung der übrigen zwei Drittel des Kaufschillings und zur Verzinsung derselben, dann die Relicitationsstrenge im Lastenstande der Realität, wie nicht minder die Löschung aller Hypothekarlasten mit Ausnahme der in der Rubrik der Beschränkungen des Eigenthumsrechtes eingetragenen Verbindlichkeit zur Zahlung eines Grundzinses von 4 flp. jährlich an die Staatskasse, welche Verbindlichkeit der Käufer als eine Grundlast zu übernehmen hat, so wie auch die Uebertragung der Hypothekarlasten auf den Kaufschilling veranlaßt werden.
8. Die Kosten aus Anlaß der Vermögens-Uebertragung und Intabulation hat der Ersteher aus Eigenem, ohne Abschlag vom Kaufschillinge zu bestreiten.
9. Es steht Jedermann frei, den Schätzungsact und den Hypothekenauszug der obigen Realität, gleich wie auch die Feilbiethungsbedingungen in der hiergerichtlichen Registratur einzusehen, oder davon Abschriften zu nehmen.

Hievon werden sämmtliche Interessenten und zwar insbesondere die dem Leben und Aufenthalte nach unbekannten Eheleute Salomon und Chaja Dancygier und Feiwel Goldberg, für den Fall ihres Ablebens aber ihre unbekannten Erben, ferner die unbekannten Gläubiger, welche auf den in der Lastenpost 9 der obigen Realität haftenden Restkaufschilling von 1079 fl. 36 kr. CM. Anspruch haben, endlich diejenigen Gläubiger, die mit ihren Forderungen nach dem 1. November 1857 in die Hypothekenbücher gelangt sein sollten, oder denen der Feilbiethungsbescheid aus was immer für einem Grunde entweder gar nicht oder nicht zeitlich genug zugestellt werden könnte, zu Handen des ihnen in Bezug auf die Licitation und alle nachfolgenden Acte in der Person des Advokaten Hrn. Dr. Geissler mit Substituirung des Advokaten Hrn. Dr. Machalski bestellten Curators verständigt.

Krakau am 17. Juni 1858.

L. 6099. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd krajowy w Krakowie rozpisuje niniejszém na zaspokojenie pretesyi Pana Herschla Thorn w ilości 1154 złr. m. k. z procentam, tudzież kosztami sądowemi w ilości 84 złr. m. k. i kosztami egzekucyjnemi w ilości 5 złr. 24 kr. i 28 złr. 34 kr. m. k. licytacyą realności Nr. 180 Gm. VI. w Krakowie, do Pana Ferdynanda Ziffer należącéj w trzecim terminie a mianowicie na dzień 12. Sierpnia 1858 na którym takowa w tutejszym gmachu sądowym o godzinie 10éj zrana odbywać się będzie, pod następującemi warunkami:

1. Za cenę wywołania stanowi się cena szacunkowa w ilości 2,189 złr. 15 kr. m. k. jednakże realność powyższa na tym terminie i niżéj szacunku za każdą cenę sprzedaną zostanie.
2. Każdy chęć kupienia mający jest obowiązany, przed zalicytowaniem 5% ceny wywołania w okrągłéj ilości 110 złr. m. k. gotówką, albo w c. k. obligacyach rządowych austryackich, w listach zastawnych galicyjskiego Towarzystwa kredytowego, albo w obligacyach indemnizacyjnych Krakowskich wedle ich kursu na dniu licytacyi wykazać się mającego, lecz nie wyżéj ich wartości nominalnéj, na ręce komisyi licytacyjnéj jako wadium złożyć. Wadium nabywcy zatrzymanem zostanie, innym zaś współlicytantom zaraz po skończonéj licytacyi oddaném zostanie.
3. Nabywca winien w przeciągu 30 dni po otrzymanéj rezolucyi, mocą któréj akt licytacyjny do sądu przyjętym zostanie, trzecią część ceny kupna wliczywszy w nią wadium, jeżeli je złożono gotówką, za zwróceniem zaś takowego, jeżeli inaczéj złożono, do tutejszego depozytu sądowego w gotowiznie złożyć, resztujące dwie trzecie części ceny kupna w przeciągu 30. dni gdy się tabela płatnicza prawomocną stanie, podług tejże uiścić, albo w tym samym terminie wykazać się, że z wierzycielami w rzeczonéj tabeli umieszczonymi inaczéj się porozumiał, tymczasem zaś należące się od tych dwóch trzecich części procenta po 5 od sta od dnia, w którym realność w posiadanie fizyczne odbierze, w półrocznych ratach z dołu do tutejszego depozytu sądowego składać.
4. Nabywca obejmie długi na téj realności ciążące, o ile się w cenie kupna mieścić będą, gdyby wierzyciele zapłaty przed zastrzeżoném wypowiedzeniem przyjąć niechcieli.
5. Niemniéj winien tenże od dnia objęcia realności w fizyczne posiadanie, podatki i inne przywiązane doń ciężary, jakotéż i niebezpieczeństwo przypadku ponosić.
6. Gdyby nabywca powyższych warunków w czémkolwiek niedopełnił, postrada wadium, a realność ta na żądanie strony interesowanéj sprzedaną będzie bez nowego oszacowania na niebezpieczeństwo i koszt nabywcy, z wyznaczeniém jednego tylko terminu do licytacyi za jakąkolwiekbądź cenę.
7. Skoro nabywca trzecią część ceny kupna złoży, oddaną mu będzie realność, choćby sam o to nie prosił, lecz na koszt jego, w posiadanie fizyczne i wyda mu dekret dziedzictwa, oraz nakaże się zaintabulowanie go za właściciela nabytéj realności w stanie czynnym téjże, jakotéż zaintabulowanie obowiązku nabywcy zapłacenia resztujących dwóch trzecich części ceny kupna i opłacania od nich procentu, tudzież rygoru relicytacyi w stanie biernym realności; tudzież wymazanie wszystkich ciężarów hypotecznych i przeniesienie ich na cenę kupna, z wyjątkiem obowiązku umieszczonego w rubryce ograniczeń własności, opłacenia czynszu ziemnego po 4 złp. rocznie do kasy rządowéj, który to obowiązek jako ciężar gruntowy przyjąć jest obowiązany.
8. Koszta z powodu przelania własności i intabulacyi ma nabywca z własnych funduszów bez potrącenia z ceny kupna ponieść.
9. Akt oszacowania i wyciąg hypoteczny powyższej realności, jak również warunku licytacyi wolno każdemu w tutejszéj registraturze przeglądnąć lub w odpisie wyjąć.

O tém uwiadamia się wszystkie strony interesowane, osobliwie zas małżonków Salomona i Chaję Dancygierów i Feiwla Goldberg co do życia i pobytu niewiadowych spadkobierców, jak niemniéj niewiadomych wierzycieli, którzy mają prawo do resztującéj ceny kupna w ilości 1079 złr. 36 kr. m. k. w pozycyi cężarów 9 powyższéj realności ubezpieczonéj tudzież wierzycieli, którzyby po 1. Listopada r 1857 z swojemi pretensyami w księgach hypotecznych umieszczonymi być mieli, albo którymby niniejsze rozpisanie licytacyi z jakiegobądź powodu zupełnie albo na czas doręczoném być niemogło, na ręce Pana adwokata Dr. Geisslera, który im z podstawieniem Pana adwokata Dr. Machalskiego, co do licytacyi i wszelkich następnych aktów za kuratora jest ustanowionym.

Kraków dnia 17. Czerwca 1858.

Nr. 3287. **Edict.** (658. 3)

Vom k. k. Kreisgerichte in Neu-Sandez werden in Folge Einschreitens des Hrn. Leo Gołaszewski bücherlichen Besitzers und Bezugsberechtigten des im Jasloer Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 37 pag. 405, 409 n. 411 vorkommenden Gutes Targowiska sammt Attinentien Łężany und Widacz Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 6. December 1855 Z. 265 für obige Gut bewilligten Urbarial-Entschädigungs-Capitals pr. 43,588 fl. 17 4/8 kr. CM. diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 1. September 1858 beim k. k. Kreis-Gerichte in Neu-Sandez schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittels der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5. des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 7. Juni 1858.

Z. 3216. **Edict.** (667. 3)

Vom Neu-Sandecer k. k. Kreisgerichte wird der Nachlaßmasse des Ignatz Jagniątkowski sowie allen denjenigen dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekannten Personen, welche zu der vom Stanislaus Radecki als bestellten Sequester des Gutes Podolany unterm 20. December 1791 rücksichtlich des jährlichen Einkommens des Gutes Podolany verschriebenen sequestratorischen Caution irgend welchen Anspruch oder eine Forderung zu stellen vermeinten mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider dieselben die Hrn. Maximilian und Felizian Marszałkowicze wegen Löschung aus der Gütern Stronie der n. 16 on. haftenden sequestratorischen Caution unterm 22. Mai 1858 z. Z. 3216 Klage angebracht, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtssache der Tagfahrt auf den 15. September 1858 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zur deren Vertrettung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Hrn. Dr. Micewski mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Zajkowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez am 2. Juni 1858.

Nr. 3299. **Edict.** (668. 3)

Vom Neu-Sandecer k. k. Kreisgerichte wird der dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Christine de Chwalibogi Wielogłowska und im Todesfalle derselben deren dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider dieselben die Herren Maximilian und Felician Marszałkowicze wegen Löschung aus den Gütern Stronie der Summe 5000 flp. unterm 27. Mai 1858 z. Z. 3299 Klage angebracht und um richterliche gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtssache die Tagfahrt auf den 15. September 1858 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Micewski mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Zajkowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Neu-Sandez, am 2. Juni 1858.

N. 4314. **Edict.** (673. 3)

Vom Gorlicer k. k. Bezirksamte werden nachstehend zur heurigen Stellung berufene und vom Hause illegal abwesenden militärpflichtige Individuen u. z.:

Cheim Dormann	Gładyszów	98	1835
Sofran Thyr	Smerekowice	133	1837
Theodor Szewczyk	Zdynia	7	"
Georg recte Fedor Padła	"	34	1835
Seman Młynarczyk	Konieczna	49	1837
Iwan Juszczak	"	24	1836
Stefan Sterzeń	"	43	"
Paul Kawula	"	25	1832
Johann Szpiak	"	24	1833
Gregor Demianczyk	Wysowa	13	"
Michael Makara	"	77	1832
Mathias Fereny	"	79	1834
Wasyl Stupiński	"	96	"
Jazko Bicko	Blechnarka	69	1837
Georg Szymczyk	Klimkówka	32	1831
Danko Gbur	Wirelnica	22	1836
Michael Radwański	Kobylanka	111	1837
Johann Wantuch	Zagorzany	138	1836
Nikolaus Korzeń	Ropa	161	"
Peter Korzeń	"	161	1834
Josef Tulaj	"	347	1833
Thomas Gąsior	Kobylanka	24	"
Kajetan Morón	Bystra	72	1832
Danko Kirtak	Małastów	—	"
Johann Roman	Wapienne	16	1837
Hilar Stanczak	Rychwald	73	1831
Johann Barna	Kunkowa	15	1836
Emilian Tymczak	"	24	1835
Andreas Wejtowicz	Leszczyny	27	1834
Josef Gawlik	Ropa	49	1837

aufgefordert binnen 3 Wochen von der letzten Einschaltung dieses Edictes angerechnet in ihre Heimath zurückzukehren bei diesem Bezirksamte sich anzumelden und ihre Militärpflicht nachzukommen widrigens dieselben als Militärflüchtlinge betrachtet und mit denselben nach den bestehenden Rekrutirungsvorschriften fürgegangen werden wird.

Vom k. k. Bezirksamte.

Gorlice am 15. Juni 1858.

In der Buchdruckerei des „CZAS."
In Vertretung des Buchdruckerei-Geschäftsleiters: Stanislaus Gralichowski.